Flugschriften des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Nr. 302/3

Roms Ziele

in Theorie und Praxis, besonders in seinen Konkordaten.

Von

Gustav Mix,

Pfarrer in Stargardt, N.-L.

Halle (Saale) 1911

Verlag des Evangelischen Bundes.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).

Roms Ziele in Theorie und Praxis

(besonders in seinen Konkordaten).

Von Gustav Mix, Pfarrer in Stargardt, N.-L.

1. Roms Ziele in der Theorie.

Rom hat niemals ein Hehl aus seinen letzten Zielen und Absichten gemacht. Wohl hat es sich manchmal im Hinblick auf die betrüblichen Zeitläufte genötigt gesehen, diese oder jene Forderung einstweilen zurückzustellen oder doch weniger scharf zu vertreten, und zumal die Verteidiger des römischen Systems, denen allzu offenherzige Kundgebungen der Kurie je und dann ihre politischen Kreise zu stören drohen, haben es zu einer keineswegs gering zu veranschlagenden Fertigkeit in der Kunst des Abschwächens und Umdeutens gar zu verfänglicher Äußerungen des unfehlbaren Lehramts gebracht. Rom selbst jedoch hat weder in seinen offiziellen noch offiziösen Kundgebungen jemals auch nur den mindesten Zweifel darüber gelassen, daß es unabänderlich an seinen einmal erhobenen Ansprüchen festhält und sich seine Ziele nicht verrücken läßt. Niemals hat es irgendetwas zurückgenommen oder auch nur offenkundige Mißgriffe als solche anerkannt und bedauert. So sucht man römischerseits auch heute noch die Verurteilung Galileis zu rechtfertigen, und selbst Reformkatholiken wie Ehrhard [1]) beteiligen sich, augenscheinlich um ihre Rechtgläubigkeit zu beweisen, an dieser Mohrenwäsche. Von den entsetzlichen Inquisitions- und Hexenbullen der römischen Päpste aber vollends ist — um hier nur dies eine zu nennen — bisher auch nicht eine einzige aufgehoben oder außer Geltung gesetzt worden. Die Bulle Innozenz' IV. „Ad extirpanda" vom 15. Mai 1252, die Magna Charta der mittelalterlichen Inquisition, besteht heute noch ebenso zu Recht wie die Hexenbulle Innozenz' VIII. „Summis desiderantes" vom 5. Dez. 1484 und die Bulle Pauls III. „Licet ab initio" vom Jahre 1542, die der modernen Inquisition ihre Schlagkraft gegen den Protestantismus verlieh. Dafür hat aber Pius VII.

1) Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Stuttgart-Wien 1902, S. 151 f.

es in seinem Schreiben an den Nuntius in Wien im Jahre 1805 bitterlich beklagt, daß die Kirche der traurigen Zeiten wegen „diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermöge".[1]) Und bekanntlich hat es auch Pius IX. im 24. Satz des Syllabus vom Jahre 1864 unter die verderblichsten Irrtümer der Zeit gerechnet, wenn behauptet werde, daß die Kirche nicht Macht haben solle, Zwangsmittel anzuwenden.

Genau ebenso hat Rom sich in allen Fragen verhalten, die jemals in den Bereich seines Urteils getreten sind. Es wäre daher unrecht, wollte man die päpstliche Kurie, wie es manchmal geschieht, der Heuchelei zeihen. Gewiß sind manche von ihren offiziellen Kundgebungen, entsprechend den sonstigen Gepflogenheiten des jeweiligen Papstes, konzilianter in der Form, aber in der Sache vergeben sie sich nichts. Das gilt z. B. auch, wie Hoensbroech (Moderner Staat und römische Kirche, Berlin 1906, S. 50 ff.) deutlich macht, von dem vielberufenen Rundschreiben Leos XIII. vom 1. November 1885: „Immortale Dei", worin der „Friedenspapst" sein kirchenpolitisches Programm entwickelt. Hier, wie überall, ist die römische Position aufs klarste und deutlichste herausgestellt. Und jeder, der sehen *will*, kann sich aus den offiziellen päpstlichen Kundgebungen ein genaues Bild machen von dem, was Rom in Wahrheit als letztes Ziel im Auge hat.

Dabei dürfte es sich aber empfehlen, das mittelalterliche Rom ganz außer Betracht zu lassen, um so von vornherein dem beliebten Einwand zu begegnen, das heutige Papsttum sei doch ein ganz anderes als das mittelalterliche und jedenfalls in keiner Weise verantwortlich zu machen für die Haltung der römischen Kurie in jener Zeit, die heute auch von Katholiken als nicht immer einwandfrei angesehen wird. Dieser Einwand hält zwar keineswegs stich, da das gegenwärtige Papsttum sich selbst durchaus und in jeder Beziehung mit dem mittelalterlichen identifiziert und noch niemals auch nur den leisesten Versuch gemacht hat, seine eigene Vergangenheit zu verleugnen. Aber was für einen Sinn könnte es haben, sich zur Erforschung der letzten Ziele Roms in alte, vergilbte Urkunden einer fernen Vergangenheit zu versenken, wobei dann doch noch in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden müßte, daß Rom in der Tat auch heute noch genau ebenso denke wie damals, während uns doch eine ganze Reihe päpstlicher Kundgebungen aus neuester Zeit zur Verfügung stehen, die über die Absichten Roms nicht den geringsten Zweifel übrig lassen?

Daß Rom im Mittelalter den Anspruch erhob, die unumschränkte Herrin der Welt zu sein, und in diesem furchtbaren Kampf um die Weltherrschaft die eigentliche Lebensaufgabe des Papsttums fand, ist allgemein bekannt. Man lese die Zusammenstellung der entsprechenden päpstlichen Erlasse bei Hoensbroech (a. a. O. S. 12 ff.).[2]) Wichtiger und notwendiger

1) *Geffken*, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 396 Anm.

2) Vergleiche auch — um hier nur diese allgemeinverständlichen Schriften zu nennen: v. *Schubert*, Roms Kampf um die Weltherrschaft (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 23), und *Krüger*, Das Papsttum (religionsgesch. Volksbücher IV, 3/4. Heft).

aber scheint der Nachweis zu sein, daß Rom dies auch heute noch als letztes Ziel mit zäher Ausdauer festhält: Absolute, unumschränkte Herrschaft der römischen Kirche über die ganze Welt. Und zwar *Weltherrschaft nicht nur im religiösen Sinne, sondern auch und vor allem in sozial-kultureller und staatlich-politischer Hinsicht.*

Eine religiöse Weltherrschaft in dem Sinne, daß die Religion, d. h. das Verhältnis der Menschenseele zu ihrem Gott, die beherrschende Macht im Leben *aller* Menschen werde, ist ja das letzte Ziel auch des ursprünglichen Christentums. So erstrebt auch das evangelische Christentum nichts anderes, als die ganze Welt Gott zu Füßen zu legen durch Aufrichtung der Gottesherrschaft in jedem einzelnen Menschenherzen. Aber die evangelische Kirche ordnet sich diesem letzten, höchsten Ziel, dem Reiche Gottes, demütig unter, indem sie sich begnügt mit der bescheidenen Rolle der dienenden Magd, die die Reichsgenossen immer näher herzuzuführen hat. Die katholische Kirche dagegen identifiziert sich selbst in ihrer gegenwärtigen empirischen Gestalt mit dem letzten Ziel, dem Reiche Gottes, und erhebt darum den Anspruch, daß außerhalb ihrer äußerlich greifbaren Umfriedigung niemand selig werden kann. Bekanntlich wird das auch in dem erst 1905 erschienenen Einheitskatechismus Pius' X. mit nackten, dürren Worten ausgesprochen: „außerhalb der katholischen, apostolischen, römischen Kirche kann niemand selig werden, wie niemand aus der Sündflut gerettet wurde außerhalb der Arche Noahs, die ein Vorbild der Kirche war" (in der Übersetzung von Stieglitz, Kempten und München 1906, S. 94). Allerdings wird in unmittelbarem Anschluß an diese Sentenz allen denen, die sich „etwa ohne Schuld oder im guten Glauben" außerhalb der Kirche befinden, sofern sie getauft sind oder wenigstens das Verlangen danach im Herzen tragen und „außerdem aufrichtig die Wahrheit suchen und den Willen Gottes nach Kräften vollbringen", die Möglichkeit, selig zu werden, zugestanden: sie sind „*auf dem Wege des Heiles*". Aber dies scheinbare Zugeständnis kann, wie ich in der Wartburg 1906, S. 226 ff. eingehend nachgewiesen habe, seinen Zweck, Andersgläubigen die katholische Kirche versöhnlich erscheinen zu lassen, nicht erreichen. Der Anspruch der katholischen Kirche, die alleinseligmachende zu sein, ist in dem ganzen römischen System viel zu fest verankert, als daß er eine wirkliche Abschwächung zuließe. Es wird genügen, wenn ich an dieser Stelle auf folgendes hinweise. Nach dem Einheitskatechismus Pius' X. ist es nicht genug zum Seligwerden, überhaupt ein Glied der katholischen Kirche zu sein; man muß auch ein *lebendiges* Glied sein (S. 94). Lebendige Glieder sind aber *nur* die Gerechten, d. h. jene, die wirklich in der Gnade Gottes sind (ebenda). Nun sind aber alle diejenigen ohne die Gnade Gottes, die sich im Stand der Todsünde befinden (S. 103), und in den Stand der Gnade gelangt man nach begangener Todsünde nur durch das Bußsakrament: „Das Bußsakrament ist allen zur Seligkeit notwendig, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben" (S. 193). Da nun aber das Bußsakrament nur innerhalb der katholischen Kirche gültig ver-

waltet werden kann (S. 191), so ist es völlig ausgeschlossen, daß jemand außer ihr ein lebendiges Glied der Kirche und somit selig wird. Daß in diesem Zusammenhang das „Ohne eigene Schuld oder im guten Glauben“ keine Stätte hat, liegt auf der Hand. Macht man mit dem Gedanken ernst, so hebt er den Begriff der Ketzerei einfach auf. Denn guten Glaubens sind die Ketzer doch ohne Zweifel alle, soweit es ihnen überhaupt ernst ist mit ihrem Christentum; alle andern aber, die Gleichgültigen und geistig Toten, kommen überhaupt nicht in Frage, da sie, wie oben bemerkt, in der katholischen Kirche ebensowenig selig werden wie außer ihr. Auch genügt es ja keineswegs, „allgemein und unbewußt alle Glaubenswahrheiten anzunehmen, denn es gibt manche Wahrheiten, welche alle ausdrücklich und im einzelnen notwendig glauben müssen, z. B. die Einheit und Dreieinigkeit Gottes, die Menschwerdung und den Tod des Erlösers“ (S. 58). Schließlich aber — und das ist der springende Punkt — wird den Andersgläubigen auch in dem angeführten, scheinbar so weitherzigen Satze doch nur zugestanden, daß sie „*auf dem Wege des Heils*“ sind. Diese Wendung kann aber nach alledem doch nur den Sinn haben: *sie sind auf dem Wege zur katholischen Kirche.* Selig werden sie natürlich nur, wenn sie auch den letzten Schritt auf diesem Wege getan haben, d. h., in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt sind.[1])

So ist also die empirische katholische Kirche tatsächlich identisch mit Gottes Reich, ja, sie tritt geradezu an Gottes Stelle. Wenn wir vom evangelischen Standpunkt aus etwa sagen: Gottes Reich ist überall da, wo Gott das Regiment führt in Menschenherzen, so ist es echt katholisch, hier für Gott die Kirche einzusetzen: Gottes Reich ist da, wo die Kirche regiert. Ihr ist der Gläubige in all und jeder Hinsicht unbedingten Gehorsam schuldig. Denn „die Gewalt, Gebote zu geben, hat die Kirche von Jesus Christus selbst; *wer deshalb der Kirche nicht gehorcht, der gehorcht Gott selber nicht*“ (Einheitskatechismus, S. 29). Die Kirche aber, der man solchen Gehorsam schuldig ist, ist einzig und allein die römische Hierarchie mit dem Papst an der Spitze. „Unter den Gliedern nämlich, welche die Kirche bilden, ist ein sehr bedeutender Unterschied; denn *es gibt solche, die gebieten, und solche, die gehorchen*, solche, die lehren, und solche, die belehrt werden“ (S. 96). Und „die Ausübung dieser Gewalten (nämlich des Lehrens, der Sakramentsverwaltung und des Gebietens) gebührt einzig dem hierarchischen Stande, nämlich dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen“ (S. 98). „Der Papst aber hat die größte unter allen Würden auf Erden, und sie verleiht ihm die höchste und unmittelbare Gewalt über alle Hirten und Gläubigen“ (S. 99), ja, im Grunde auch über die Andersgläubigen, wie weiter unten gezeigt werden wird. Daß dementsprechend zum mindesten alle Gläubigen „verpflichtet sind, die lehrende Kirche zu

1) Vgl. zu dem ganzen meine Ausführungen in der Wartburg 1906, S. 227 ff.

hören *unter Strafe der ewigen Verdammnis*“ (S. 97), und daß sie ihrem Bischof „in allem, was sich auf die Seelsorge und geistliche Regierung der Kirche bezieht, Gehorsam zu erweisen haben“ (S. 101), versteht sich danach von selbst.

Hier haben wir also in klassischer Form den Gedanken der religiösen Weltherrschaft im Sinne hierarchischer Bevormundung aller Gläubigen. Wieweit übrigens dieser Anspruch Roms auf Unterwerfung aller selbständigen Willensregungen bei seinen Gläubigen geht, kann man aus der Ansprache Leos XIII. an die irländischen Pilger vom 21. Februar 1893 entnehmen, in der es u. a. heißt: „Möge das tiefste Verlangen in euren Seelen dieses sein, daß ihr eure Gedanken, eure Entschließungen mit den Unsrigen vereinigt. *Nicht nur Unsre offenbaren Befehle, sondern auch Unsre Wünsche und Ratschläge mögen euch heilig sein*, denn Christus selber gibt sie euch durch seinen Stellvertreter.“ Und zwar soll das, wie derselbe Leo in seiner Ansprache an die italienischen Pilger am 17. Februar 1893 ausdrücklich betonte, in *allen Stücken* geschehen: „Unser Wort soll also die Richtschnur eures Verhaltens sein, *sei es im Bereiche der Ideen, sei es im Bereiche der äußeren Tätigkeit*“ (beide Zitate bei Eberle, Der Ultramontanismus, Feldkirch 1904, S. 53). Falls aber jemand glauben sollte, bei einer so umfassenden Gehorsamsverpflichtung möchte es wohl schon genug sein, wenn man sich nur überhaupt stumm unterwerfe, ohne wirklich immer mit ganzem Herzen dabei zu sein, so wäre er sehr im Irrtum. Leos XIII. Rundschreiben „Praeclara gratulationis“ vom 28. Juni 1894 ermahnt die Katholiken also: „Vor allem mögen sie sich zum obersten Gesetze machen, daß man dem Lehramte und der *Autorität der Kirche nicht engherzig und mißtrauisch, sondern von ganzem Herzen und bereitwillig gehorchen müsse*“ (aus Eberle a. a. O. S. 34). Was Pius X. in seinem neuen Syllabus vom Jahre 1907 in Satz 7 verlangt, daß nämlich die Gläubigen den von der Kirche ausgesprochenen Urteilen auch *innerlich* zustimmen müßten, ist also im Grunde nichts Neues. Die katholische Kirche hat auch schon früher darauf bestanden, daß ihre Gläubigen nicht nur in schweigendem Gehorsam wider die eigene bisherige bessere Überzeugung sich unterwarfen. Es war auch schon früher so, wie Wahrmund in seiner Schrift „Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft“ (Lehmann, München 1908) im Hinblick auf diesen Satz 7 des neuen Syllabus schreibt: „Es genügt nicht, sich den Ausgeburten eines hierarchischen Despotismus in der Tugend des Gehorsams stumm zu unterwerfen. Es genügt nicht, zu schweigen und seine eigene bessere Überzeugung in der Brust zu verschließen. Man muß auch diese Überzeugung selbst noch in Trümmer schlagen; man muß sie zwingen, das Weiße schwarz und das Feuer kalt zu nennen; man muß die Fesseln nicht bloß am Leibe, sondern auch in der Seele tragen“ (S. 36). Das ist freilich nur die natürliche und notwendige Folge der von den Jesuiten von jeher systematisch betriebenen Verflachung und Veräußerlichung des katholischen

Glaubensbegriffs, der nun auch im Einheitskatechismus im wesentlichen gleichgesetzt wird mit dem Gehorsam gegen die katholische Hierarchie, wenn es heißt: „Der Glaube ist eine übernatürliche, in unsere Seele eingegossene Tugend, durch welche wir *gestützt auf das Ansehen Gottes* (!) glauben, daß alles wahr ist, was er geoffenbart hat und uns durch die Kirche zu glauben vorstellt. Die von Gott geoffenbarten Wahrheiten aber wissen wir *durch die heilige Kirche*, welche unfehlbar ist; *das heißt durch den Papst*, den Nachfolger des heiligen Petrus, *und durch die Bischöfe*, die Nachfolger der Apostel“ (S. 57). Klingt das nicht wie eine genauere Auslegung der ebenso einfachen, wie einleuchtenden Definition des Jesuiten Jos. Kleutgen in seiner Theologie der Vorzeit (IV, 207): „Der Glaube ist ein Fürwahrhalten, zu dem uns fremdes Ansehen bestimmt“? (Nach Lederer, Sehr ernste Enthüllungen zum Einheitskatechismus, Augsburg 1906, S. 2).[1])

Ich habe hier die Herrschaftsansprüche Roms auf religiösem Gebiet ausführlicher behandelt, als vielleicht manchem in diesem Zusammenhang notwendig erschienen sein wird. Indes glaubte ich gerade dieser sonst meist weniger beachteten Seite der Sache besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen, weil hier doch im letzten Grunde die Wurzeln für alle sonstigen Ansprüche Roms, vornehmlich auf dem sozial-kulturellen und staatlich-politischen Gebiet, zu finden sind. Rom will herrschen, unumschränkt herrschen, wie über die Seele der Menschen, so auch über ihren Leib und alle natürlichen Verhältnisse, auch über Völker und Könige. Es gibt schlechterdings nichts in der Welt, was die römische Kirche ohne weiteres als ihrem Machtbereich entnommen anerkennen würde, da schließlich alles menschliche Handeln sich irgendwie in Beziehung zur Religion setzen läßt. So hat das Sanktum Offizium in Rom bekanntlich auch geburtshilfliche Operationen der Mediziner in den Bereich seines Urteils gezogen, hat über die verschiedene Behandlung amputierter Gliedmaßen von Katholiken, Nichtkatholiken und Ungläubigen Anweisung gegeben und auch über den Gebrauch der Margarine an Fasttagen sich ausgelassen (Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums 2. Aufl., Tübingen und Leipzig, Mohr, 1901, S. 405, 411).

Von hier aus wird man die Tragweite der scheinbar ziemlich harmlosen Bemerkung Leos XIII. in seinem bereits erwähnten Rundschreiben Immortale Dei vom 1. November 1885 ermessen können, welche lautet: „Was immer im Leben der Menschheit heilig ist, was immer auf das Heil der Seelen und den göttlichen Dienst Bezug hat, sei es nun an sich und seiner Natur nach, *oder wegen seiner Beziehung zu demselben*, alles das ist der kirchlichen Gewalt und ihrem Ausspruche unterstellt“.[2]) Gibt es denn danach noch irgend etwas, was

1) Vgl. zu dem ganzen *Mix*, Katholizismus u. Kultur, Wartburg 1908 Nr. 34, 35, 36.
2) Herdersche Ausg. S. 32.

nicht in Beziehung stände zu dem „Heil der Seelen“ und dem „göttlichen Dienst“? Sicher nicht! Wer daran noch den geringsten Zweifel hätte, müßte sich doch eines Besseren belehren lassen durch die eigene Erklärung Leos XIII. hinsichtlich seiner Stellungnahme in Sachen der Septennatsfrage 1887 — er wirkte bekanntlich auf das Zentrum im Deutschen Reichstage dahin ein, daß es die Vorlage der Regierung annehme. Man sollte meinen, daß diese eigentlich rein militärische Angelegenheit mit der Religion wirklich nicht das mindeste zu tun haben könnte. Aber weit gefehlt! Leo XIII. läßt dem Zentrum durch seinen Kardinalstaatssekretär mitteilen, „daß die Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhänge“, weshalb er dem Zentrum seine Wünsche aussprechen zu müssen geglaubt habe.[1]) Und Pius X. nimmt in seiner Offenheit vollends kein Blatt vor den Mund. Treuherzig erklärt er, es sei seines Amtes, „die Gesamtheit und die einzelnen, nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herrschenden, im privaten und öffentlichen Leben, in sozialer und politischer Hinsicht zur bürgerlichen und sittlichen Ordnung zu lenken. *Der oberste Pontifex kann von seinem Lehramte in Sachen des Glaubens die politischen Dinge unmöglich trennen*“ (in der Allokution vom 9. November 1903, Germania 13. November 1903).

Diese Grundsätze hat Pius X. denn auch bisher energisch vertreten. So heißt es in seinem Motu proprio vom 18. Dezember 1903 über die sogenannte christliche Demokratie: „In Erfüllung ihrer Aufgabe hat sich die christliche Demokratie in strengster Abhängigkeit von der kirchlichen Behörde zu halten, indem sie den Bischöfen und ihren Organen volle Unterwerfung und Obödienz leistet. *Es ist kein verdienstlicher Eifer, noch verrät es echte Frömmigkeit, wenn man auch an sich schöne und gute Dinge ohne Genehmigung des zuständigen Oberhirten unternimmt.* . . . Die katholischen Schriftsteller müssen in allem, was die religiösen Interessen und das Wirken der Kirche in der Gesellschaft berührt, *völlig, mit Verstand und Wille*, wie überhaupt alle Gläubigen ihren Bischöfen und dem römischen Pontifex unterstehen“ (nach Goetz, Klerikalismus und Laizismus, Frankfurt a. M. 1906, S. 54). Und damit ja niemand sich etwa einbilde, die Sache sei nicht ganz so gefährlich, wie es den Anschein habe, oder ginge ihn persönlich nichts weiter an, hat Pius X. ausdrücklich verordnet, daß die 19 Fundamentalnormen für die christliche Volksaktion, die „für alle Katholiken die dauernde Richtschnur ihrer Haltung“ bilden sollen, „an alle katholischen Komitees, Gesellschaften und Vereine jeglicher Art gesendet werden. Diese Vereine müssen sie an ihren Sitzen anschlagen und bei den Versammlungen oft zur Verlesung bringen. Wir verordnen überdies, daß die katholischen Journale sie vollinhaltlich veröffentlichen und die Erklärung abgeben, dieselben zu beachten; sie sollen dieselben gewissenhaft beobachten; widrigenfalls sind sie strenge zu er-

1) Deutscher Merkur 1887, S. 53.

mahnen, und wenn sie nach erfolgter Mahnung sich nicht fügen, sollen sie von der kirchlichen Behörde verboten werden" (Germania 19. Dezember 1903).

Man sieht, Pius X. nimmt es ernst mit dem Anspruch, das ganze öffentliche Leben, in diesem besonderen Fall vor allem die ganze Sozialpolitik, unter die Botmäßigkeit der römischen Hierarchie zu bringen. Es ist in der Tat der genaue Ausdruck seiner Willensmeinung, was der päpstliche Hausprälat und Ehrendomherr Dr. Karl Eberle in seiner Schrift über den Ultramontanismus S. 20 ausführt: „Da die Kirche in Kraft unmittelbar göttlichen Rechtes in die menschliche Gesellschaft eintritt, ist sie bestimmt, die Ideen ihres göttlichen Stifters zu realisieren. Daher muß die natürliche Gesellschaft der Familie und des Staates von der Kirche vernehmen und empfangen, welches die sie betreffenden Absichten Christi sind, und muß der Kirche freie Hand und volle Wirksamkeit lassen, diese Absichten zu erfüllen. Daraus folgt, daß jede Lösung der sozialen Fragen ohne die Kirche eine den Absichten und Anordnungen Christi nicht entsprechende, sondern vielmehr widersprechende Sache ist; ferner daß jede Lösung der sozialen Fragen, welche gegen die Kirche sich richtet, eine Versündigung an der Menschheit selbst ist, die dadurch, statt ihrem Elende entzogen zu werden, nur tiefer hineingedrängt wird; die statt zum ewigen Vaterhause zurückgeführt zu werden, in eine endlose Wüste hinausgedrängt wird; daß endlich jede Lösung der sozialen Fragen ohne oder gar gegen die Kirche das Strafgericht Gottes über die Menschheit herabziehen muß. Die sozialen Fragen müssen also auf „ultramontanem" Boden, d. h. mit der Kirche und mit dem Papste gelöst werden. In diesem Sinne schreibt der jetzige hl. Vater Pius X. in seinem ersten Rundschreiben: Wenn man von Uns eine Devise verlangt, die Unsern Willen kundtut, so kann es keine andere sein, als Instaurare omnia in Christo: Alles erneuern in Christus". —

Das ist wenigstens deutlich. Und wenn hier auch bereits der Staat unverblümt als Höriger der Kirche in Anspruch genommen wird, so wird das nach dem Vorhergehenden niemand wundernehmen: die verschiedenen angeführten Kundgebungen Leos XIII. und Pius' X. waren doch fast ausnahmslos auf denselben Ton gestimmt. Doch dürfte es sich empfehlen, die Herrschaftsansprüche der Kirche dem Staat gegenüber noch besonders zu beleuchten, da gerade das für die richtige Erkenntnis der Absichten Roms von ungemeiner Wichtigkeit ist.

Es läßt sich aus vielerlei feierlichen Kundgebungen der Päpste der klare Beweis dafür führen, daß sich die Stellung Roms zur Staatsgewalt seit Gregors VII. und Bonifaz' VIII. Zeiten, abgesehen von ganz geringfügigen Modifikationen, nicht im geringsten geändert hat. Ja, im Grunde nimmt Rom heute den einzelnen Staaten gegenüber eine im Prinzip gefestigtere Stellung ein als je zuvor. Daß der Staat der

Kirche in irgendwelcher Hinsicht etwas zu sagen habe, wird weit abgelehnt. Die vom Staat beanspruchte Kirchenhoheit ist nach Auffassung der römischen Kirche geradezu ein Unding. Leo XIII. nimmt zur Kennzeichnung des richtigen Verhältnisses von Staat und Kirche den Vergleich Gregors VIII. als durchaus zutreffend wieder auf, wonach die weltliche Gewalt erst durch die geistliche Gewalt Dasein, Wesen und Tätigkeit erhält, genau ebenso wie der Leib durch die Seele. Die Kirche ist ihm „nach ihrem Wesen und Recht eine vollkommene Gesellschaft. Wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere". Dementsprechend bezeichnet es Leo als „ein höchst ungerechtes und unbedachtes Beginnen, die Kirche in der Ausübung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen zu wollen. Dies hieße die Ordnung umkehren, indem man das Übernatürliche dem Natürlichen unterordnet" (Rundschr. Immortale Dei v. 1. November 1885, Herdersche Ausg. S. 38). Der Staat ist nämlich nur eine natürliche vollkommene Gesellschaft, während die Kirche eine übernatürliche vollkommene Gesellschaft, also vermöge ihres höheren Zweckes dem Staat übergeordnet ist. „Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt aus dem Vorrange des Priestertums über den Staat, mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern. So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priestertums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, wie die weltlichen Dinge von den geistigen abhängen" (Staatssekretär Antonelli in Pius' IX. Auftrage an M. Chigi am 19. März 1870, bei Hoensbroech Mod. Staat und römische Kirche, 1906, S. 36).

Daraus ergibt sich unmittelbar, daß die Kirche sich in die Angelegenheiten des Staates einmischen kann, wie in der Septennatsfrage, ja, daß sie Staatsgesetze ohne weiteres für ungültig erklären kann, wie es Pius IX. mit dem österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 und den preußischen Maigesetzen bekanntlich getan hat. Vielleicht ist es doch nützlich, diese päpstlichen Kundgebungen hier anzuführen. Das österreichische Staatsgrundgesetz wurde von Pius IX. in feierlicher Allokution am 22. Juli 1868 folgendermaßen abgetan: „. . . aus unserer apostolischen Machtvollkommenheit verwerfen und verdammen wir die erwähnten Gesetze und alles Einzelne, was, sei es in diesen, sei es in andern zum Recht der Kirche gehörigen Angelegenheiten von der österreichischen Regierung oder von irgendwelchen Unterbehörden verordnet, vollführt und irgendwie unternommen worden ist, und wir erklären aus der gleichen apostolischen Machtvollkommenheit, daß die Gesetze selbst mit allen ihren Folgen vollkommen nichtig und kraftlos gewesen sind und bleiben sollen" (nach dem lateinischen Text bei Mirbt, a. a. O. S. 371). Von den preußischen Maigesetzen aber erklärte Pius IX. in seiner Enzyklika Quod nunquam vom 5. Februar 1875, daß sie „nicht freien Bürgern gegeben seien, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven auferlegt seien, um den Gehorsam durch

des Schreckens Gewalt zu erzwingen", darum seien sie „ungültig, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche völlig zuwider sind" (bei Goetz a. a. O. S. 125). Der Papst kann sogar Könige absetzen und die Völker ihrer Untertanenpflicht entbinden, ein „Recht", das noch Pius IX. für sich in Anspruch genommen hat. Pius IX. lehnt zwar in seiner Antwort auf eine Adresse der „Römischen literarischen Gesellschaft" die Herleitung dieses „Rechtes" aus der Unfehlbarkeit ab, mit der es nichts zu tun habe; „wohl aber entspringt es aus der Autorität des Papstes". Und nicht mit einer Silbe verwirft er dies angebliche Recht als widerchristlich; wohl aber klingt ein leises Bedauern durch seine Worte hindurch, daß die Zeiten des Glaubens, „die in dem Papste ehrten, *was er ist*, d. h. der höchste Richter der Christenheit", vorüber sind (vgl. Hoensbroech a. a. O. S. 11 f.). Wie weit diese Ansprüche gehen, mag man aus der Bemerkung des Jesuiten Wernz in seinem Jus Decretalium ersehen, wonach die Kirche ganz und gar nicht verpflichtet ist, die staatsgesetzlichen Vorschriften, die sich auf die sicherheitlichen und sanitären Einrichtungen der Friedhöfe beziehen, zu beobachten (bei Goetz, Der Ultramontanismus als Weltanschauung, Bonn 1905, S. 126).

Der Staat hat dagegen der Kirche in ihre Angelegenheiten nicht hineinzureden, vielmehr hat er weitgehende Verpflichtungen gegen die Kirche. So hat er ihre Ordnungen und Gesetze anzuerkennen, ihnen auf bürgerlichem Gebiet Geltung zu verschaffen, die Kirche selbst in ihren Rechten zu schützen und überhaupt seine Machtmittel der Kirche, wo es erfordert wird, zur Verfügung zu stellen. Was dem Staate in der Beziehung bisweilen zugemutet wird, auch in neuester Zeit, dafür gibt es kein besseres Beispiel, als die Tatsache, daß die Ultramontanen Deutschlands mit dem Kardinal Ledochowski an der Spitze mitten im Kriege 1870/71 an den preußischen Staat das Ansinnen stellten, für die Wiederherstellung des Kirchenstaates einzutreten, und daß es ohne Zweifel in erster Linie die ablehnende Haltung der preußischen Regierung gegen dies höchst „zeitgemäße" Verlangen gewesen ist, die das neue deutsche Reich in die schweren kirchenpolitischen Kämpfe der siebziger Jahre mit ihren verhängnisvollen Folgen verstrickt hat.[1])

So wird man sagen dürfen, daß der vor wenigen Jahren verstorbene Jesuit Liberatore in der Tat die Auffassung der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche — er braucht natürlich, wie alle römischen Schriftsteller, stets die umgekehrte Folge: Kirche und Staat! — wiedergibt, wenn er ausführt: „Mag man den Staat erheben, wie man will, mag man seine Hoheit noch so sehr steigern, seine Unterordnung unter die Kirche kann nicht in Abrede gestellt werden. *Alles, was den Menschen angeht, muß von der Kirche geregelt*

1) Vgl. *Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst*, Denkwürdigkeiten, Leipzig 1906, II, S. 27 f.; *Bismarcks* Gedanken und Erinnerungen, 1901, II, Kap. 24; *Goetz* a. a. O. S. 219; *Nippold*, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte, 3. Aufl., Elberfeld 1883, II, S. 141 ff.

werden; der Soldat ist in ihr mit seinen Waffen, der Rechtsgelehrte mit seinem Rechtskodex, der Schriftsteller mit seiner Feder, der Professor mit seinem Lehrstuhl, der König mit seiner Krone, der Familienvater mit seinem häuslichen Szepter, der Bürger mit seinen sozialen Beziehungen. *Dem Papste müssen die bürgerlichen Herrscher untergeordnet sein.* Derjenige (der Papst), der von Gott eingesetzt ist, um Völker und Könige, Individuen und Nationen zu richten und in dessen Person eine Macht höchsten und göttlichen Ranges Fleisch angenommen hat, kann nicht irgend einer irdischen Hoheit unterworfen sein. Der Papst ist von Gott auf den Gipfel jeglicher Souveränität erhoben. Die Ausübung der Autorität des politischen Herrschers ist dem Papste unterworfen, so daß er in Hinsicht des geistlichen Zweckes sie leiten und zuweilen ihre Handlungen vorschreiben oder verbieten muß. Der Papst ist der höchste Richter der bürgerlichen Gesetze. *Die ganze Welt ist ein dem Papste eigentümlich gehöriges Territorium*; darum hat die h. Kongregation des h. Offizium durch ein von Innozenz X. approbiertes Dekret den Satz als häretisch verworfen, die Päpste veröffentlichten Dekrete in einem ihnen nicht gehörigen Territorium, wenn sie ihre Bullen an Orten bekannt machen, die der Herrschaft anderer weltlicher Fürsten unterworfen sind. *Alle Menschen sind Untertanen des Papstes, die Getauften aktuell, die Ungetauften potenziell*; daraus folgt für jeden Menschen ein doppeltes Untertanenverhältnis. . . . Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nie auf, ein Untertan des Papstes zu sein, noch hört die politische Autorität des einen jemals auf, der geistlichen Autorität des andern untergeordnet zu sein" (La chiesa e lo stato, 1871). Ist's Wahnsinn, hat es doch Methode! Der Papst als Herr der Kirche ist also tatsächlich Herr der Welt, und zwar ohne Einschränkung. Nicht nur die Katholiken sind ihm Gehorsam schuldig, sondern auch die Nichtkatholiken, ob sie nun getauft oder ungetauft sind. Allerdings besteht ja noch ein gewisser Unterschied zwischen beiden Arten von Nichtkatholiken, doch nur zuungunsten der Getauften, der Ketzer, deren bewußter Ungehorsam strafwürdiges Verbrechen ist. Es sei nur erinnert an die immerhin etwas gar zu offenherzige Auslassung des Jesuiten Brors in der ersten Auflage seines „Modernen ABC" (Verlag des Leohospiz, Berlin 1902) unter Inquisition: „Ein Häretiker ist ein Mensch, der wissentlich und gegen sein Gewissen vom wahren Glauben abfällt. Das ist gewiß eine große Sünde, wofür er nach der hl. Schrift die ewige Höllenstrafe verdient hat. *Verdient hat ein Häretiker also auch den irdischen Tod.*" Unter dem Druck der erregten öffentlichen Meinung hat der arme Pater die Stelle zwar in den folgenden Auflagen seines Buches ausgemerzt, aber natürlich nicht aus seinem katholischen Selbstbewußtsein. Das wäre auch zu viel verlangt, da das Recht auf Bestrafung der Ketzer auch heute noch in weitem Umfang aufrecht erhalten wird. Sollte doch sogar auf dem vatikanischen Konzil der Satz für ewige Zeiten festgelegt werden: „Wer da sagt, von Christus unserm Herrn und Erlöser sei der Kirche nur die

Macht übertragen, durch Rat und Zuspruch zu leiten, nicht aber durch Gesetze zu befehlen und die Irrenden und Widerspenstigen durch äußeres Gericht und heilsame Strafen zu zwingen und zurückzuhalten, der sei im Banne" (vgl. Goetz a. a. O. S. 142—150).

Die Heiden und Juden haben, im Unterschied von den Ketzern, immerhin noch das privilegium ignorantiae (die Entschuldigung durch Unkenntnis) für sich, freilich auch nicht für immer, denn es ist „für alle Menschen Pflicht, der Kirche sich anzuschließen, da ohne Zweifel jeder Mensch verpflichtet ist, den von Gott angebotenen Weg der Seligkeit zu betreten, wenn dieser sich darbietet" (Eberle a. a. O. S. 11).

Jedenfalls aber unterstehen alle getauften Christen, auch die Ketzer, der Herrsch- und Strafgewalt der Kirche. Eben weil sie getauft sind, sind sie „auch an sich zur Beobachtung des christlichen und kirchlichen Gesetzes verpflichtet und sind in allen ihren Handlungen, insbesondere in der Eheschließung, dem kirchlichen Rechte unterworfen" (Staatslexikon der Görresgesellschaft, 2. Aufl. Band II S. 847), und das, wie der Jesuit Wernz in seinem Jus Decretalium ausdrücklich hervorhebt, „nach göttlichem Recht", „auch wider ihren Willen und ohne ihre Einwilligung" (3. Bd. I, 113). Den gleichen Standpunkt vertritt denn auch die Berliner „Germania" noch ganz neuerdings, wenn sie in ihrer wissenschaftlichen Beilage vom 17. Januar 1901 schreibt: „Nach katholischer Lehre schlingt die hl. Taufe ein lebenslängliches Band um den Täufling und die Kirche, welches vollständig nicht gelöst werden kann. Wenigstens stehen auch die abgefallenen Häretiker unter der Gewalt der Kirche", und darum dürfen sie auch, wie weiter ausgeführt wird, trotz ihrer Trennung von der Kirche von dieser bestraft werden, selbst mit dem Tode (S. 22 f.).

Es war also nur die gleiche Grundanschauung, der Pius IX. in seinem Schreiben vom 7. August 1873 an Kaiser Wilhelm I. Ausdruck gab, wenn er betonte, daß „jeder, welcher die Taufe empfangen hat, in irgendeiner Art und in irgendeiner Weise dem Papste angehört" (bei Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums, 2. Aufl. S. 386).

Solche Behauptung wird uns freilich nach den bisherigen Darlegungen nicht mehr weiter verwunderlich vorkommen. Die katholische Kirche erhebt eben mit ihrem Anspruch, die alleinseligmachende zu sein, zugleich auch den Anspruch auf Alleinberechtigung in Staat und Gesellschaft. Das Prinzip der Gewissens- und gar der Kultusfreiheit ist ihr ein Unding. Wie Gregor XVI. es in seiner Bulle Mirari vos vom 15. August 1832 für „eine irrige und verkehrte, ja, eine wahnwitzige, der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammende Behauptung" erklärte, „daß für jeden Menschen als selbsteigenes Recht die Gewissensfreiheit bestehe" (Hoensbroech a. a. O. S. 152), so verdammt Pius IX. in seiner Enzyklika „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864 im Anschluß an diesen Ausspruch

seines Vorgängers die Behauptung, „zweifellos sei die Gewissens- und Kultusfreiheit ein jedem Menschen zustehendes Recht, welches in jedem wohleingerichteten Staate durch Gesetz verkündigt und geschützt werden müsse" (Roenneke, Pius' X. Enzyklika und Syllabus, Gütersloh 1891, S. 11). Und auch Leo XIII. ist nicht müde geworden, die Ausbreitung des Protestantismus in Rom zu beklagen; ja, er hat es lebhaft bedauert, daß ihm keine wirksamen Mittel zur Ausrottung der Ketzerei, vornehmlich in Rom, zur Verfügung ständen (Goetz, Leo XIII., Gotha 1899, S. 216 ff.).

Jedenfalls verlangt Rom weitgehendste Toleranz für sich in protestantischen Ländern, während es gern auch die leiseste Spur von Religionsfreiheit dort versagt, wo es selbst im Besitze der Macht ist. So bemerkt der Jesuit Cl. Schrader in seiner Schrift „Der Papst und die modernen Ideen" (2. Aufl., Wien 1867) mit Bezug auf Satz 77 des Syllabus: „Darum fordert der Papst in solchen Staaten, in welchen bloß Katholiken wohnen, die alleinige Herrschaft der katholischen Religion mit Ausschluß jeden anderen Kultus" (II, 40). Dagegen „muß eine protestantische Regierung schon von ihrem eigenen religiösen Standpunkt, dem der freien Forschung, es ihren Untertanen anheimgeben, zu welcher von den christlichen Religionen sie sich bekennen wollen", und die katholischen Untertanen dürfen selbstverständlich „um so mehr die volle Parität annehmen oder fordern, wenn sie einer protestantischen Regierung und protestantischen Mehrheit gegenüberstehen" (Cathrein S. J., Moralphilosophie ³II S. 555). Das wagt man auch ganz neuerdings noch im Zeitalter des Toleranzantrages mit dürren Worten auszusprechen. Im Novemberheft der „Apologetischen Rundschau" (Trier 1906, II, 2. Jahrg.) läßt sich M. Canus folgendermaßen vernehmen:

„Eine protestantische Regierung muß schon von ihrem eigenen religiösen Standpunkte aus ihren Untergebenen anheimstellen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen. Dies folgt als notwendige Konsequenz aus dem Prinzip der freien Forschung."

„Ferner kann eine Regierung dann nur ein bestimmtes religiöses Bekenntnis allein billigen und dulden und jedes andere Bekenntnis ausschließen, wenn sie ganz sicher ist, daß ihre Religion die einzig wahre und richtige ist. Doch wer bürgt dem protestantischen Staate dafür, daß zum Beispiel die lutherische Lehre die einzig richtige ist? Etwa eine Autorität auf kirchlichem Gebiete? Doch eine solche erkennt man ja nicht an. Aus sich allein kann aber eine Regierung diese Überzeugung nicht gewinnen; allein ein unfehlbares Lehramt kann ihr diese Garantie bieten."

Man verlangt also, daß der Protestantismus auf Grund seiner Prinzipien selbstverständlich allezeit Toleranz übe.

Umgekehrt aber will man ultramontanerseits von einem katholischen Staate die politische Toleranz nur dann geübt wissen, wenn sie sich absolut nicht mehr vermeiden läßt, ohne daß der Staat großen Schaden davon nähme. Das ist der Grundgedanke der folgenden Ausführungen:

„Kann nun ein katholischer Staat den verschiedenen Religionssystemen volle Freiheit gewähren in der Ausübung ihrer Bekenntnisse, wenn diese einmal festen Fuß gefaßt haben in ihrem Machtgebiete? Diese Frage ist in den meisten Fällen entschieden zu bejahen; dann darf und muß er sie dulden, wenn ihre Verweigerung ohne große Nachteile für das Gemeinwohl nicht mehr möglich ist."

„Der katholische Staat erkennt, wie das von selbst klar ist, als einzig wahre Religion die römisch-katholische Kirche an und daher auch diese Kirche als die einzig berechtigte. Aus sich haben die nicht katholischen Bekenntnisse kein Daseinsrecht. Nichtsdestoweniger ist auch in einem katholischen Staat die politische Toleranz oder gar die Parität akatholischer Religionen heutzutage ratsam, ja meist geradezu notwendig, um das Wohl des Staates zu wahren. Und in einem solchen Falle ist die Toleranz geboten. Wie die Theologen allgemein lehren, ist dann die politische Toleranz erlaubt, wenn die Gewährung der Religionsfreiheit mehr Nutzen als Schaden oder umgekehrt die Verweigerung mehr Schaden als Nutzen bringt. Dort, wo einmal diese bürgerliche Gleichstellung mehrerer Bekenntnisse durch Verfassung, Gewohnheit oder sonstige Verträge gewährleistet ist, wird es auch noch eine Pflicht der Treue und Gerechtigkeit, diese zu achten." Das heißt: Der Protestantismus übt Toleranz als notwendiges Prinzip, der Katholizismus dagegen nur als notwendiges Übel.

Es trifft also in der Tat genau zu, was Goetz mit Bezug darauf ausführt: „Demnach verwirft der Ultramontanismus in katholischen Ländern für den Protestantismus die Kultusfreiheit auf Grund der ultramontanen Lehre, für den Katholizismus beansprucht er sie in protestantischen Ländern auf Grund der protestantischen Prinzipien; erstere ist ihm eine verwerfliche, letztere eine lobenswerte Kultusfreiheit. So sagt z. B. auch Ruffoni S. 230[1]: „Es ist klar, daß es eine Freiheit des Kultus gibt, die nicht verdammt und auch nicht zu verdammen ist. In nichtkatholischen Ländern z. B. ist die Freiheit des Kultus eine gute Sache, sie ist ein Schritt zur Wahrheit, in katholischen Ländern dagegen, wie Spanien, ist sie ein Schritt zum Irrtum und daher etwas sehr Schlimmes" (Goetz a. a. O. S. 258).

Nach alledem wird man zusammenfassend sagen dürfen: Roms letztes und höchstes Ziel ist in der Tat die absolute, und unumschränkte Weltherrschaft. Es erstrebt eine völlige Verkirchlichung der Welt unter der unfehlbaren Leitung einer alles umfassenden, alle Gebiete des Lebens umschlingenden Hierarchie, deren Allgewalt alle ohne Ausnahme, auch Fürsten und Könige, Ketzer und Ungläubige, gleichermaßen unterworfen sind.

Und man wird dem hinzufügen müssen: Es ist Rom niemals eingefallen, dies sein Endziel vor der Welt geheim zu halten. Das offizielle Rom wenigstens, die päpstliche Kurie, hat, wie wir gesehen haben, in ungezählten Kundgebungen bis in die neueste Zeit hinein laut und öffentlich seinen Anspruch auf Weltherrschaft geltend gemacht. Ja, Rom hat sogar ein ausführliches Programm zur Verwirklichung dieses bisher nur in der

Theorie vorhandenen Anspruchs aufgestellt und darin unter schärfster Betonung des Endzieles die einzelnen Etappen auf dem Wege zum Ziel deutlich hervorgehoben. Das ist der Syllabus Pius' IX. im Zusammenhang mit der Enzyklika „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864.

Man mag ja über die Autorität des Syllabus für den einzelnen Katholiken und den Grad der Verpflichtung, die er dem Gläubigen auferlegt, geteilter Ansicht sein, obwohl das nach den maßgebenden Äußerungen Pius' IX., Leos XIII. und anderer Autoritäten über ihn für gute Katholiken eigentlich nicht mehr gut möglich ist.

Erklärte doch Pius IX. am 17. Juni 1867 vor etwa 200 Bischöfen: „In Eurer Gegenwart bestätige ich jetzt sowohl die Enzyklika „Quanta cura" als auch den Syllabus, und biete sie Euch aufs neue als Maßstab für die kirchliche Lehre dar." (Rönneke, Pius' IX. Enzyklika und Syllabus, S. XII f.)

Desgleichen hat Leo XIII. in seiner Enzyklika „Immortale Dei" gesagt, die einzelnen von Pius IX. im Laufe der Zeit verdammten Sätze seien deshalb im Syllabus zusammengestellt, „damit die Katholiken etwas hätten, wonach sie sich richten könnten, ohne Anstoß zu geben" (ebenda!), und an den Bischof Dubert von Perigueux schreibt er wenig später (27. Juli 1884): „Die von diesem heiligen Stuhle ausgehenden Unterweisungen, welche im Syllabus und anderen offiziellen Aktenstücken unseres Vorgängers wie in unseren eigenen Enzykliken enthalten sind, tun den Gläubigen auf klare Weise kund, welches ihre Gesinnungen und ihr Wandel in den schwierigen Lagen der Zeiten und Dinge sein müssen; hier werden sie eine Richtschnur für ihren Geist und ihre Werke finden" (Rönneke a. a. O. S. XI).

Kardinal Fischer endlich nannte den Syllabus in dem Pastoralschreiben vom 19. März 1903 den „Prüfstein unserer Zeit, durch den unterschieden wird, was mit der katholischen Wahrheit übereinstimmt oder ihr widerspricht" und bedauerte höchlich, daß einige katholische Schriftsteller gewagt hätten, „die Kraft und Autorität dieses sehr wichtigen Dokumentes verwegen zu vermindern oder zu beseitigen" (Goetz a. a. O. S. 54; vgl. auch Hoensbroech, Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite, 1904).

Selbst wenn man diesen Äußerungen gegenüber, die deutlich genug Gehorsam fordern, betonen wollte, der Syllabus sei nicht als unfehlbare Entscheidung ex cathedra erlassen, so macht das doch für die Wertung des Syllabus als Programmschrift der römischen Weltherrschaftsbestrebungen nicht das geringste aus. Ob und wieweit der katholische Christ verpflichtet ist, die Syllabussätze zur Richtschnur seines Handelns zu machen, kann uns gleichgültig sein gegenüber der Tatsache, daß die offizielle Kirche hier klipp und klar und ohne Umschweife ihre Forderungen an Staat und Gesellschaft stellt. Und daß all diese Einzelforderungen schließlich nur abzielen auf Roms Weltherrschaft, kann auch dem blödesten Auge nicht entgehen, wenn man sich nur einmal vergegenwärtigt, in welchem Zustand sich die bürgerliche Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der im Syllabus geltend gemachten Ansprüche Roms befinden müßte.

Rom verlangt im Syllabus — um nur einige der wichtigsten Punkte herauszuheben — die Anerkennung der katholischen Religion als alleinberechtigter Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Kulte (Satz 77—79), verwirft dementsprechend die Religionsfreiheit und predigt den Glaubenszwang (Satz 15—18) mit seinen äußersten Konsequenzen: Inquisition und Strafgewalt über die Ketzer (Satz 24 in Verbindung mit Satz 21); es beansprucht ferner nicht nur völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat (Satz 19), sondern auch Unterordnung des Staates unter die Kirche (Satz 42 und 43). Daraus ergibt sich unmittelbar die Verwerfung des sogenannten landesherrlichen Plazet für kirchliche Verfügungen (Satz 28) und der Berufung an den Staat wegen Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt (Satz 41), sowie die Forderung der Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen, d. h. deren Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von Steuern, öffentlichen Lasten und Kriegsdienst (Satz 30—32). Vor allen Dingen aber erhebt Rom im Syllabus Anspruch auf das gesamte Schulwesen, von der Volksschule bis zur Universität, und lehnt insbesondere das Staatsschulmonopol, den staatlichen Schulzwang und die staatliche Beaufsichtigung des theologischen Studiums als unberechtigt ab (Satz 45—48); desgleichen verwirft es die Zivilehe, erkennt lediglich die tridentinische Form der Ehe als gültig an und beansprucht das ganze weite Gebiet der Ehegerichtsbarkeit für sich allein (Satz 65—74). Nimmt man endlich noch hinzu, daß der Syllabus nur eine römisch abgestempelte Wissenschaft gelten läßt (Satz 8—14, 22), so wird man dem abschließenden Urteil von Goetz beipflichten müssen: „Der Syllabus ist der feierliche Absagebrief an die ganze nichtultramontane Welt; alle staatliche und bürgerliche Kultur, unbeschadet der Richtung, der sie sich zuneigt, verdammt er, soweit sie nicht ultramontan ist“ (a. a. O. S. 277).

So weiß nun also jedermann, woran er mit Rom ist, könnte es wenigstens wissen — durch Rom selbst. Wenn trotzdem so vielfältig Klagen laut werden über Roms Hinterhaltigkeit und Unzuverlässigkeit, so ist das lediglich die Folge einer verhängnisvollen Selbsttäuschung, der man sich — vornehmlich in führenden politischen Kreisen — über Roms Absichten hinzugeben pflegt. Denn daß gerade diejenigen, die berufsmäßig mit Rom zu tun haben, so wenig über Roms eigentliche Ziele unterrichtet sein sollten, wie es manchmal — nach den Unbegreiflichkeiten unserer Kirchenpolitik zu urteilen — den Anschein hat, ist doch nicht anzunehmen. Es will mir vielmehr scheinen, als ob die Auffassung Niebuhrs von der „sinkenden Macht des Papsttums“, der man den herkömmlichen Kurialstil getrost zugute halten dürfe, auch heute noch vielfach als eine unglückselige Erbschaft in Diplomatenköpfen herumspukt. Vgl. Nippolds Handbuch der neuesten Kirchengeschichte, Elberfeld 1883, Bd. 2, §46, dazu besonders im literarisch-kritischen Anhang S. 834 ff., wo der verhängnisvolle Irrtum Niebuhrs vortrefflich gekennzeichnet wird, wenn es u. a. heißt: „Über der zwar äußerlich wiederhergestellten, aber von Anbeginn tief erschütterten weltlichen Macht wurde die Bedeutung der geistlichen derart übersehen, daß selbst ein Ranke den Diplomaten in diesem Grundirrtum nach-

folgte. . . . Ebenso schien ihm (Niebuhr) ein Vertrag mit zweideutigen Ausdrücken völlig in Ordnung, wenn der Unterhändler der Kurie nur heimlich (wohl mündlich?) die Nichtausführung der bedenklichen Punkte versprach. So galt ihm sogar die geistliche Gerichtsbarkeit „nach den jetzt geltenden Kirchensatzungen“ für ganz unverfänglich. Daß diese „jetzt geltenden Satzungen“ alle Ansprüche der Bulle Unam sanctam einschlossen, lag außer seinem Horizont. . . . Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf das bürgerliche Gebiet, Strafbarkeit der Ketzer und Ungültigkeit der von der Kirche nicht anerkannten Ehen und Ehescheidungen, Zensur und Bücherverbot, unbestrittene Vermehrung der Güter der toten Hand und volle Abhängigkeit der Schule vom Klerus — überhaupt alles, was die Kurie in ihrem Interesse verlangte, erschienen Niebuhr wohl gar als die besten Heilmittel des Staates gegen die Revolution.“

Vielleicht ist's auch die ganze Ungeheuerlichkeit der römischen Ansprüche, die nüchterne Realpolitiker öfter, als gut ist, dazu verführt, sich mit einem verächtlichen Achselzucken über sie, als nicht ernstzunehmende Velleitäten hinwegzusetzen. Aber es gibt nichts Verkehrteres, als das. Man kann Rom mit seinen Forderungen gar nicht ernst genug nehmen. Denn Rom selber nimmt es durchaus ernst damit. Mit zäher Ausdauer hält es an seinen Zielen fest und wird nicht müde, sie, wo es irgend angeht, zu verwirklichen. Die ganze Geschichte der katholischen Kirche während des 19. Jahrhunderts ist im Grunde nichts anderes als eine Geschichte der schrittweisen Verwirklichung ihrer maßlosen Ansprüche.[1]) Wohl hat Rom in seinem Kampf um die Weltherrschaft während des vergangenen Jahrhunderts manche Schlappe erlitten, aber wer das Rom am Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem des beginnenden 20. Jahrhunderts vergleicht, muß doch, wenn er nicht völlig mit Blindheit geschlagen ist, zugeben, daß es durch alle einzelnen Niederlagen hindurch in manchen Ländern seinem Ziel merklich näher gekommen ist. Und diese seine Erfolge verdankt Rom in erster Linie der eisernen Konsequenz, mit der es allezeit sein letztes Ziel im Auge behalten hat, um so der vielfach schwankenden, grundsatzlosen, von der Hand in den Mund lebenden Kirchenpolitik der einzelnen Staaten ein wertvolles Beutestück nach dem andern abzuringen.

Das 19. Jahrhundert ist ja — kirchenpolitisch angesehen — recht eigentlich die Zeit der Konkordate. Und hier haben wir das Gebiet, auf dem Rom seine glänzendsten Siege erfochten hat. Gewiß, die Konkordatsära ist — hoffentlich für immer! — vorbei, obwohl noch eine ganze Reihe von Konkordaten in Kraft ist. Dennoch kann uns eine genauere Untersuchung der einzelnen von Rom abgeschlossenen Konkordate zur besseren Erkenntnis von Roms Zielen wesentliche Dienste leisten, in zwiefacher Hinsicht: Einmal kann man aus diesen Konkordaten, zumal aus den mit

1) Vgl. Sell, Die Entwickelung der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert, Leipzig 1898; Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte, 3. Aufl., Elberfeld 1883, Bd. 2.

strengkatholischen Staaten abgeschlossenen, ersehen, was Rom da, wo es die Macht dazu hat, durchzusetzen entschlossen ist. Sodann aber lehren sie uns mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß Roms Ansprüche nicht bloß, wie man uns so gern glauben machen möchte, theoretischen Wert haben, sondern, daß sie dazu bestimmt sind, in die Praxis umgesetzt zu werden, und zum guten Teil auch vielfach praktisch wirksam geworden sind.

2. Roms Ziele in der Praxis (besonders in seinen Konkordaten).

Schon allein die Tatsache, daß es Rom gelungen ist, im Laufe des 19. Jahrhunderts fast mit allen Kulturstaaten, in denen überhaupt katholische Kirchen vorhanden waren, Konkordate zu schließen, bedeutet einen starken Erfolg der römischen Ansprüche. Es liegt darin seitens des Staates die Anerkennung der Kirche als einer gleichberechtigten Macht, mit der ein Vertragsverhältnis einzugehen auch der seiner Macht wie nie zuvor bewußte Staat nicht für unter seiner Würde hält. Denn das Konkordat [1]) ist seiner Form nach ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei gleichgestellten Kontrahenten, die über die Ansprüche des einen an den andern Vereinbarungen treffen. Die Kirche steht also beim Konkordatsschluß dem Staate zum mindesten als ebenbürtige Partnerin gegenüber. Ich sage: „zum mindesten", denn in Wirklichkeit erhebt sie den Anspruch, mehr zu sein. Rom hat die günstige Lage, in die es durch das Entgegenkommen der einzelnen Staaten gelangt war, gründlich auszubeuten verstanden. Kaum sah es sich als vertragschließende Macht anerkannt, als es auch schon hinsichtlich der Verpflichtungskraft der einzelnen Verträge einen großen Unterschied zwischen sich und dem Staate stabilierte. Dem Staate sollte es danach in keiner Weise gestattet sein, einseitig von dem einmal geschlossenen Vertrage zurückzutreten (Satz 43 des Syllabus); die Kirche dagegen nimmt für sich das Recht in Anspruch, unter veränderten Umständen die Verbindlichkeit des Konkordatsvertrags einfach aufzuheben. „Alle [katholischen Schriftsteller] stimmen darin überein" — so schreibt der Kölner Generalvikar Dr. Kreutzwald im Staatslexikon III², 670 —, „daß der Vertrag [zwischen Staat und Kirche] die stillschweigende Klausel: „rebus sic stantibus" enthält, daß somit die Kirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden." Danach ist also von einem Vertrag im eigentlichen Sinne überhaupt nicht mehr die Rede, und die konsequenten Vertreter des römischen Systems, denen sich Pius IX. in seinem Breve vom 19. Juni 1872 vorbehaltlos anschließt,

1) Vgl. J. Fr. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht, 1. Teil, Gießen 1860; Friedberg, Lehrbuch des kathol. u. evang. Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895; Hoensbroech, Der Syllabus, seine Autorität u. Tragweite, S. 98 ff.; ders., Modern. Staat u. röm. Kirche, S. 122 ff.; Kreutzwald, „Konkordate" im Staatslexikon der Görresgesellschaft; Mirbt, Konkordate u. Zirkumskriptionsbullen in Haucks Realenzyklop. 3. Aufl. Bd. 10.

haben durchaus recht, wenn sie an Stelle dieser sogenannten Vertragstheorie über die Konkordate die Privilegientheorie setzen. Denn da die Kirche — das ist die Meinung — über dem Staat steht, so kann zwischen ihnen als zwei nicht gleichberechtigten Partnern auch kein wahrer Vertrag zustande kommen. Die Konkordate sind darum nur Indulte, widerrufliche Privilegien, die die Kirche dem Staat „als Zeichen besonderen Wohlwollens der Kirche" (Wernz S. J., Jus Decret. I, 222) auf sein Ansuchen erteilt, aber natürlich jederzeit wieder zurücknehmen kann. Der Staat dagegen bleibt dadurch unter allen Umständen gebunden, selbst wenn die Kirche die ihm erteilten Privilegien zurückgenommen hat, da er zu dem, was er in dem Konkordat versprochen hat, als Untertan der Kirche ohnehin verpflichtet ist (vgl. Hoensbroechs Auszüge aus katholischen Schriftstellern in dieser Frage a. a. O. S. 98 ff.).

Dieser Theorie entsprechen denn auch die von Pius IX. und Leo XIII. abgeschlossenen Konkordate [1]) in jeder Beziehung, nach Form und Inhalt. Es sei hier zunächst nur erinnert an die in den meisten Konkordaten immer wiederkehrenden Phrasen: Seine Heiligkeit gestattet mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, Der heilige Stuhl verhindert es nicht, stimmt zu (permittit, haud impedit, consentit) u. dergl. Ja, in dem Konkordat mit Ecuador vom Jahre 1881 begegnet uns in Art. VIII sogar die köstliche Wendung: „Mit Rücksicht auf die Umstände und auf Bitte der Regierung von Ecuador (Aequatoris Gubernii petitione) hindert der heilige Stuhl es nicht, daß . . .", und das Inhaltsverzeichnis fügt unter causae civiles zum besseren Verständnis hinzu, das, was der hl. Stuhl hier nicht verhindert, geschehe mit seiner „gütigen Erlaubnis" (benigna concessione). Aber auch noch in dem Nachtragskonkordat mit Columbia vom Jahre 1892 heißt es in Art. 2 ganz ähnlich nach Anführung von mancherlei Gründen, die den hl. Stuhl zu seiner ungewöhnlichen Nachgiebigkeit bestimmt haben: „er schlägt es nicht ab, daß . . ." (non abnuit, quominus).

Hier ist es also Ereignis: der Staat nimmt demütig und dankbar aus der Hand der Kirche hin, was sie in ihrer hohen Gnade ihm an Konzessionen zu erteilen für gut findet. Was er erreicht, sind Indulte, Privilegien, deren er leicht verlustig gehen kann, wenn er sich nicht entsprechend verhält.

Und in dieser anmaßlichen Haltung haben moderne Staaten, hat sogar Österreich die römische Kurie bestärkt. Denn die Annahme der so gestalteten Konkordate durch die einzelnen Staaten bedeutet doch nicht mehr und nicht weniger als die Anerkennung des Anspruchs Roms, die Gebieterin der Völker zu sein.

1) Sammlungen der Konkordate von Vincentio Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. sedem et civilem potestatem variis formis initae ex collectione Romana. Mainz 1870. Für die unter Leo XIII. abgeschlossenen Konkordate: Conventiones de rebus ecclesiasticis etc. sub pontificatu SSmi D. N. Leonis PP. XIII. usque ad diem 7. Nov. 1893. Romae, ex typographia Vaticana. 1893.

Aber vielleicht hat man staatlicherseits auch in diesen hochtrabenden Wendungen nur die herkömmliche Kurialsprache gesehen, die an den Ansprüchen auf Alleinberechtigung — wie Niebuhr sich ausdrückte — für alle Zukunft festhalte, die man aber mit in Kauf nehmen müsse, wenn man bei der Kurie etwas erreichen wolle. Ungemein bezeichnend ist die Äußerung Niebuhrs in seinem Bericht an die preußische Regierung über die von Wessenberg der Kurie gegenüber bewiesene Festigkeit, wodurch dieser seine Sache selber verdorben habe: „Hier denkt man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gern das Wesen hingibt, aber auch wagt“ (bei Nippold a. a. O. Bd. II, S. 575).

Das ist zwar ein handgreiflicher Unsinn, den allein schon ein Blick auf die Geschichte des Papsttums im Mittelalter für jeden Kenner außer Frage stellt; denn diese Geschichte ist ja im Grunde nichts anderes, als ein unermüdliches Geltendmachen der höchsten, zum größten Teil auf gefälschten Urkunden beruhenden Ansprüche, bis eben diese Ansprüche derart in das Bewußtsein der Zeit übergegangen waren, als die selbstverständlichste Sache von der Welt, daß Rom der Sieg schließlich von selbst in den Schoß fiel. Aber immerhin, nehmen wir an, die Niebuhrsche Anweisung für den Umgang mit Rom sei die richtige, dann müßte diesen Zugeständnissen der einzelnen Staaten in formaler Hinsicht, von denen die Konkordate voll sind, doch jedenfalls zum mindesten ein bedeutender sachlicher Erfolg staatlicherseits gegenüberstehen.

Wie ist es damit? Sehen wir uns die Konkordate Pius' IX. und Leos XIII. daraufhin einmal etwas näher an. Dabei lassen wir die mit den süddeutschen Staaten (Baden, Württemberg, Hessen) geschlossenen Konkordate außer Ansatz, da sie einmal an dem Widerstand der Stände zuletzt doch noch gescheitert sind, sodann aber auch deutlich erkennen lassen, daß diese Staaten mit starker protestantischer Bevölkerung — Württemberg und Hessen waren ja zu zwei Dritteln evangelisch — doch immerhin eine etwas gelindere Behandlung forderten. Auch liegt uns ja in erster Linie daran, eine Vorstellung zu bekommen von dem, was Rom in Staaten, wo es das Heft ganz in Händen hat, durchzusetzen gewillt und imstande ist. Das aber waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts — zum Teil sind sie es noch — Österreich, Spanien, Portugal, sowie vor allem die zentral- und südamerikanischen Republiken. Wir beschränken darum unsere Untersuchung im wesentlichen auf die mit diesen Staaten abgeschlossenen Konkordate, die im übrigen fast alle über einen Leisten geschlagen sind, also auch schon aus diesem Grunde als der normale Ausdruck dessen gelten dürfen, was Rom überall als sein gutes Recht in Anspruch nimmt und, wo es kann, auch durchsetzt. Daß das österreichische Konkordat von der Regierung 1870 infolge der Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit gekündigt wurde, beweist wohl, daß auch strengkatholische Staaten schließlich einmal die Konkordate als unerträgliche Fesseln empfinden; Roms Tendenzen werden dadurch aber natürlich nicht geändert, und welche Macht die katholische Kirche in diesen beiden Ländern noch hat, ist bekannt.

Es kommen demnach für uns in Frage: 1. das Konkordat mit Österreich vom 18. August 1855 (bei Nussi a. a. O. S. 310—18); 2. das Konkordat mit Spanien vom 25. August 1859 (Nussi S. 341—45), das auf das Konkordat vom 16. März 1851 (Nussi S. 281—97) zurückgeht; 3. das Konkordat mit Portugal von 1857 (Nussi S. 318—21); 4. die Konkordate mit: Costarica 1853 (Nussi S. 297—303); Guatemala 1853 (Nussi S. 303—9); Nicaragua 1862 (Nussi S. 361—67); San Salvadore 1863 (Nussi S. 367—72); Honduras 1863 (übereinstimmend mit Guatemala, außer Art. 5, Nussi S. 349); Haiti 1860 (Nussi S. 346—48); Ecuador 1862 (Nussi S. 349—56), aufgehoben 1878, erneuert 1881 („nova versio“ veteris concordati, in den Conventiones de rebus ecclesiasticis .... initae sub Pontificatu Leonis XIII., S. 1—13, nebst conventio additionalis super substitutione seu conversione decimarum von 1890, S. 14—20); Venezuela 1862 (Nussi S. 356—61); Columbia 1887 (in den Conventiones .... initae sub Pontificatu Leonis XIII. S. 75—85, nebst conventio additionalis de foro ecclesiastico, de coemeteriis, de tabulis quibus cives censentur 1892, S. 86—92). Sonst verdienen noch aus dieser Sammlung Beachtung die Pacta adstipulata cum Gubernio Britannico (Vertrag mit der englischen Regierung) über Malta vom Jahre 1890 (S. 95—107), auf die gegebenenorts zurückzukommen sein wird.

Der erste und wichtigste Punkt, der in jedem Konkordat erörtert wird, betrifft die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche in Staat und Gesellschaft, besonders auch den Andersgläubigen gegenüber. Und da hat Rom es fast überall erreicht, daß die katholische Kirche als Staatsreligion offiziell anerkannt ist: „Die katholische apostolische römische Religion ist die Staatsreligion und soll stets unverletzt erhalten bleiben mit allen Rechten und Vorrechten, die ihr nach Gottes Gesetz und den kanonischen Satzungen zukommen“ — so oder ähnlich lautet stets der erste Artikel der verschiedenen Konkordate.[1]) Die scheinbar mildere Fassung des österreichischen Konkordats, in dem die erste Hälfte des Satzes mit der Erklärung des Katholizismus zur Staatsreligion fehlt, ist gegenüber der folgenden Zusicherung, daß „die römische Kirche im ganzen Reiche und in allen seinen Teilen unverletzt erhalten bleiben soll mit allen Rechten und Vorrechten usw.“, vollkommen bedeutungslos. Denn zu den Vorrechten Roms gehört eben nach dem kanonischen Recht, wenn nicht die Alleinherrschaft, so doch mindestens die gründliche Bevorzugung der römischen Kirche. So ist denn auch Pius IX. nicht müde geworden, immer und überall zuerst darauf zu dringen, daß die römische Kirche unter allen Umständen als die Staatsreligion anerkannt werde, genau ebenso wie es Pius VII. vor ihm in seinen Konkordatsverhandlungen mit Napoleon I., und Leo XIII. nach ihm getan hat. Ja, dieser hat noch

1) Z. B. Im Konkordat mit Costarica: 1. Religio catholica apostolica romana est religio status in Costaricensi republica, atque inibi sarta tecta semper conservabitur cum omnibus iuribus et praerogativis, quibus ex Dei lege et SS. Canonum sanctionibus pollere debet (Nussi S. 298). Ebenso bei Guatemala (Nussi S. 303) u. a.

vor wenig mehr als 20 Jahren in dem Konkordat mit Columbia eine wesentliche Verschärfung dieser grundlegenden Bestimmung durchgesetzt. Es heißt da nämlich im Anschluß an den einleitenden Satz von dem Katholizismus als Staatsreligion: „Die öffentliche Gewalt erkennt dieselbe *gleichsam als wesentliches Element der Gesellschaftsordnung* an und verpflichtet sich, ihr wie ihren Dienern ihre Hilfe und ihren Schutz angedeihen zu lassen usw.[1]) Aber auch das ist Rom nicht genug. Sein Ziel ist die Ausschließung jedes anderen Kultus aus dem von ihm beherrschten Staatsgebiet. Und selbst das ist ihm mehrfach gelungen. Das spanische Konkordat von 1851 hebt also an: „Die katholische apostolische römische Religion, die *mit Ausschluß jedes anderen Kultus* die alleinige Religion des spanischen Volkes ist, soll stets erhalten bleiben usw.“ (Nussi S. 281). Und das Konkordat mit Ecuador fügt auch noch in seiner neuen Gestalt vom Jahre 1881, genau ebenso wie 20 Jahre früher, dem sonst üblichen einleitenden Satze, in dem übrigens der Katholizismus ausdrücklich für die *einzige* (unica) Religion des Staates erklärt wird, die Bemerkung hinzu: „Deshalb kann im Staate Ecuador niemals ein anderer Kultus oder eine Gesellschaft, die von der Kirche verdammt ist, gestattet werden.“ [2]) In vollem Einklang damit bestimmte denn auch das Staatsgrundgesetz von Ecuador: „Niemand kann Wähler oder Gewählter sein, noch irgend ein Staatsamt bekleiden, der sich nicht zur römisch-katholischen Religion bekennt. Jeder, der einer von der katholischen Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft angehört, geht aller staatsbürgerlichen Rechte verlustig“ (bei Hoensbroech, Moderner Staat, S. 152).

Bei einer solchen noch bis in die neueste Zeit auch von dem „Friedenspapst“ Leo XIII. betätigten Gesinnung darf es uns nicht wundern, daß die spanischen Bischöfe, der päpstliche Nuntius in Madrid und zuletzt auch Pius IX. selbst im Jahre 1875 aufs heftigste gegen den § 2 des Artikels 11 der neuen spanischen Verfassung protestierten, weil dieser § 2 auch den Andersgläubigen die Ausübung ihres Kultus gestattete, obwohl in § 1 die katholische Religion ausdrücklich als Staatsreligion anerkannt war. *Der Papst verlangte, daß die katholische Religion in Spanien die alleinige unter Ausschluß aller anderen christlichen Kulte bleibe*, und sah bereits als Folge dieser vom Staate beabsichtigten unzeitigen Duldsamkeit den Irrtum sich ausbreiten, schwere Verfolgung über die katholische Kirche hereinbrechen und eine Unzahl von Übeln sich über das unglückliche Spanien ergießen. Da wird man es allerdings verständlich finden, daß der junge König Alfons XIII. noch im Jahre 1905 in dem Bau einer protestantischen Kapelle zu Barcelona „einen neuen Anschlag gegen den Glauben unserer

---

1) „. . . . publica potestas eamdem agnoscit tamquam essentiale elementum quo societatis ordo constat, seseque obstringit eam, prout etiam eiusdem administros, patrocinio suo iuvare, ac tutari . . . .“ (Conventiones S. 75).

2) Quocirca in Aequatoris Republica nunquam permitti poterit alius cultus vel societas, quae fuerit damnata ab Ecclesia (Nussi S. 350, Conventiones S. 2).

Väter und die Religion des Staates“ erblicken und sogar mit seinen Ministern über die zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung eines solchen „Mißbrauchs“ beraten konnte (vgl. Die Kirchenpolitik der Hohenzollern von einem Deutschen, Frankfurt a. M. 1906, S. 315 ff.).

Selbstverständlich haben die einzelnen Staaten demzufolge ihre gesamten Machtmittel der Kirche zur Verfügung zu stellen nicht nur zur Ausbreitung der katholischen Religion unter den Heiden, sondern auch zur Bekehrung der Andersgläubigen und zur Unterdrückung „glaubensfeindlicher“ Bestrebungen. In allen Konkordaten [1]) findet sich die Bestimmung, daß die Regierung verpflichtet ist, „alle geeigneten Hilfsmittel zur Ausbreitung des Glaubens“ darzubieten, und zwar sowohl allgemein „zur Bekehrung der im Staatsgebiet vorhandenen Ungläubigen“, wie auch im besonderen „zur Einrichtung und Förderung der heiligen Missionen“, als deren Objekt nach römischer Auffassung bekanntlich auch die Protestanten gelten. Ja, Venezuela übernimmt in Artikel 26 diese ganze Arbeit der Einfachheit halber lieber gleich selbst von Staats wegen: „Die Regierung von Venezuela wird auf jede mögliche Weise (omnibus quibus uti poterit modis) für die Bekehrung zum *katholischen* Glauben und die christliche Unterweisung der bisher noch im Staatsgebiet lebenden Ungläubigen sorgen.“ [2])

In Artikel 6 des neuen Konkordats mit Ecuador aber heißt es: „Die Regierung von Ecuador wird mit ihrem wirksamen Patrocinium den Bischöfen jegliche Hilfe gewähren, wenn solche von ihnen begehrt wird, und *zumal wenn sie der Gottlosigkeit der Menschen entgegentreten müssen, die die Gläubigen zu berücken und ihre Sitten zu verderben suchen*“ (qui fidelium animos pervertere eorumque mores corrumpere conentur; Conventiones S. 4). Es bedarf wohl kaum des besonderen Hinweises darauf, daß das in erster Linie natürlich wieder auf den Protestantismus gemünzt ist, der ja nach der Canisius-Enzyklika Leos XIII. vom 1. August 1897 bekanntlich die äußerste Sittenverderbnis gezeitigt hat und nach dem Einheitskatechismus Pius' X. überhaupt nichts anderes ist als „die Summe aller Irrlehren, die vor ihr waren, nach ihr gewesen sind und nach ihr noch entstehen können, *um die Seelen zu verderben*“ (S. 343).

So ist also die Kirche in diesen Konkordatsstaaten tatsächlich die unumschränkte Herrin, und die Staatsgewalt ist ihr Büttel. Von irgendwelchen *Hoheitsrechten des Staates* über die Kirche ist da natürlich nicht mehr die Rede. Das sogenannte *Plazet oder Exe*-

---

1) Z. B. Costarica, Art. 21: Gubernium R. C. opportuna praebebit subsidia ad fidei propagationem et ad infidelium in suo territorio existentium conversionem procurandam et omnem praestabit favorem institutioni et progressui sacrarum Missionum (Nussi S. 302), ebenso Guatemala (Nussi S. 308 f.), schärfer Ecuador: G. R. Aequ. *obligatione se constringit* etc. (Nussi S. 355).

2) Curare perget . . . . conversionem ad fidem catholicam et instructionem Christianam infidelium, qui in territorio Reipublicae adhuc commorantur (bei Nussi S. 360).

quatur, d. h. die Befugnis des Staates, kirchliche Erlasse und Kundgebungen zu prüfen und gegebenenfalls ihre Veröffentlichung zu verbieten, wird selbstverständlich überall kurzerhand beseitigt. Desgleichen die sogenannte appellatio ab abusu, d. h. die Berufung der einzelnen Staatsbürger an den Staat gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt. „Da der Römische Pontifex nach göttlichem Rechte den Primat der Ehre und der Jurisdiktion über die gesamte Kirche in vollem Umfange inne hat, sollen Bischöfe, Klerus und Volk frei mit dem apostolischen Stuhl verkehren", heißt es in sämtlichen Konkordaten,[1]) und das von Ecuador fügt auch in seiner neuen Fassung [2]) noch hinzu, daß keine bürgerliche Gewalt den Klerus in der freien und vollen Ausübung dieses Verkehrs durch Vorschrift des Exequatur hindern dürfe. Dies in Artikel 5, während Artikel 7 die Berufungen von den Urteilssprüchen der Ordinarien an die weltliche Gewalt einfach abschafft (abolentur appellationes usw., Conv. S. 4). Übrigens wird in beiden Konkordaten mit Ecuador, dem neuen so gut wie dem alten, auch der Treueid des Bischofs gegen die konstitutionelle Regierung, der sonst wenigstens — wenn auch mit einiger Zurückhaltung [3]) — gestattet ist, mit Stillschweigen übergangen, also augenscheinlich für überflüssig gehalten.

Man mag ja nun den tatsächlichen Wert der so geltend gemachten staatlichen Kirchenhoheit äußerst gering einschätzen, da Rom ohne Zweifel alle diese ihm etwa hinderlichen Bestimmungen mit Leichtigkeit umgehen könnte. In Bayern sucht es ja neuerdings geradezu etwas darin, sich über das dort noch bestehende Plazet hinwegzusetzen, und es wäre dort bei der Schwäche der Regierung Rom gegenüber für die Staatsautorität sicher besser, das Plazet existierte überhaupt nicht. Ja, man mag der Auffassung Bismarcks, der die appellatio ab abusu einen „Degenstich ins Wasser" nannte, bis zu einem gewissen Grade zustimmen. Dennoch wird man sich dem Gewicht der Gründe, die für die Aufrechterhaltung dieser Attribute der staatlichen Kirchenhoheit geltend zu machen sind, nicht gut entziehen können. Man muß nur scheiden zwischen rein religiösen und politischen Kundgebungen Roms und sollte sich doch hüten, es mit den kirchenpolitischen Erlassen der internationalen Weltmacht Rom, die für Millionen Menschen maßgebend, ja im Gewissen bindend sind, allzu leicht zu nehmen. Daß aber vollends der Staat bei der Anmaßung Roms gerade heutzutage gar leicht in die Lage kommen kann, seine Bürger gegen Übergriffe Roms schützen zu müssen, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es besonderer Ausführungen bedürfte. Gerade einer Macht wie Rom gegen-

1) S. Venezuela (Nussi S. 357), Ecuador (S. 351), Nicaragua (S. 362), San Salvadore (S. 368), Guatemala (S. 304), Costarica (S. 298) usw.

2) Itaque nulla civilis auctoritas poterit unquam ullo modo hoc liberum plenumque commemoratae communicationis exercitium impedire cogendo Episcopos etc. uti Gubernii opera ut in eorum necessitatibus Sanctam Sedem adeant aut subiiciendo Apostolicas eiusdem Sedis Literas et Rescripta Gubernii veniae vulgo Exequatur (Conventiones S. 3).

3) Costarica: Sanctitas Sua assentitur sequens iuramentum ab Episcopo . . . . praestari posse (Nussi S. 302).

über, die so eifersüchtig über ihren Prärogativen wacht und grundsätzlich nicht ein Tüttelchen ihrer einmal angemaßten Ansprüche preiszugeben gewillt ist, darf sich ein Staat, der auf seine Würde etwas hält, nicht das Geringste vergeben.

Aber daran ist ja in den Konkordatsstaaten überhaupt nicht zu denken. Die Kirchenhoheit des Staates ist, wie die Civiltà Cattolica am 3. April 1869 vom Plazet sagte, ein „greulicher Mißbrauch, eine sakrilegische Usurpation". Der Staat hat der Kirche in ihre Angelegenheiten nicht das Mindeste dreinzureden. Denn die Kirche ist frei, vollkommen frei und unabhängig. Und es ist die heiligste Pflicht der einzelnen Staaten, der Kirche vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit im Kirchenregiment zu gewährleisten, sowie alle möglichen Hindernisse, die ihr in Ausübung dieses ihres Amtes in den Weg treten könnten, zu beseitigen. „Die katholische Kirche genießt volle und unverletzliche Freiheit und Unabhängigkeit von der politischen Gewalt, weshalb diese auf jegliche Weise dafür einzutreten hat, daß jene ihre geistliche Autorität und kirchliche Jurisdiktion in vollem Umfang frei ausüben und ihre Angelegenheiten nach ihren eignen Gesetzen ordnen und verwalten könne" — so lautet der 2. Artikel im Konkordat mit Columbia vom Jahre 1887.[1])

Was freilich alles zu dieser Freiheit der Kirche gehört, davon werden sich die wenigsten eine Vorstellung machen können. Es gehört hierher nicht nur die innere Verwaltung der Kirche, sondern auch reichliche Dotierung der Kirche durch den Staat, sowie das Recht auf unbegrenzte Vermehrung der Güter der toten Hand, die geistliche Gerichtsbarkeit einschließlich der ganzen Ehegerichtsbarkeit, auch über Andersgläubige, die Befreiung der Geistlichkeit vom weltlichen Gericht nebst anderen Immunitäten und das Recht auf Errichtung von Klöstern rein nach dem Ermessen der Kirche. Aber auch das ist noch nicht alles. Zur Freiheit der Kirche gehört auch die Beherrschung des gesamten Schulwesens von der Volksschule bis zur Universität durch die Kirche und im Zusammenhang damit das Recht, die Wissenschaft durch Zensur und Bücherverbot gehörig im Zaum zu halten, damit sie der Kirche nicht gefährlich wird.

Das alles finden wir denn auch dem Syllabus entsprechend in unsern Konkordaten gesetzlich festgelegt.

Dabei mag man ja nun den Wunsch der Kirche nach vollkommener Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten verständlich finden, obwohl die Ausübung dieser Rechte gerade „in Kraft des eigenen heiligen Amtes und auf Grund der vom heiligen Stuhl anerkannten jetzt geltenden kanonischen Satzungen"[2])

1) Ecclesia catholica plena fruitur ac integra libertate et independentia a politica potestate, quapropter haec ulla ratione intercedet quin ipsa suam spiritualem auctoritatem et ecclesiasticam iurisdictionem universam libere exerceat, suaque iuxta proprias leges moderetur et administret (Conventiones S. 75).

2) Ecuador (1881) Art. 6: . . . . exercere iura quae ad ipsos pertinent ex proprii sacri ministerii vi atque ex vigentibus canonicis sanctionibus a S. S. probatis (Conventiones S. 4).

immerhin bedenklich stimmen dürfte; denn was steckt nicht alles in den „jetzt geltenden kanonischen Satzungen“? Ein starkes Stück aber ist es doch, daß die Kirche sich jegliches Dreinreden des Staates in ihre Verwaltung energisch verbittet, während sie sich doch gleichzeitig seinen Schutz gern gefallen läßt, ja, als alleinige Staatsreligion weitgehende Förderung ihrer Interessen von ihm verlangt und, wie wir gesehen haben, selbst seine Machtmittel zur Durchführung ihrer Alleinherrschaft in Anspruch nimmt. Der Staat hat der Kirche zwar nichts zu sagen, dafür aber hat er das angenehme Recht, für sie zu zahlen. Er hat für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen und der Kirche ein angemessenes Einkommen sicherzustellen. Gerade in dieser Hinsicht enthalten alle einzelnen Konkordate sehr genaue und eingehende Bestimmungen. Ihr Inhalt ist überall wesentlich derselbe: die Kirche hat das Recht, den Dezem, d. h. Kirchensteuern, zu erheben, und wo diese nicht ausreichen, hat der Staat den Rest zuzuschießen. So heißt es im Konkordat mit Honduras Art. 5: „Wenn aber die Zehnten nicht ausreichen zur Aufbringung aller genannten Ausgaben, so verspricht die Regierung, jährlich die zur vollen Dotierung des Gottesdienstes und Klerus nötige Summe zuzulegen“ (... promittit se quotannis eam pecuniae vim esse daturum, quae divini cultus et cleri dotem plane perficiat, Nussi S. 349). Mehrfach ist auch der Dezem abgeschafft — Venezuela hat darum gebeten (petiit) und ausnahmsweise auch Erfüllung seiner Bitte erreicht (ob extraordinaria temporum locorum adiuncta obtinuit, Nussi S. 357) — und es ist dann an seine Stelle eine Dotierung der Kirche aus Staatsmitteln (ex publico Aerario, uti debitum Status, ebenda) getreten, die für alle kirchlichen Bedürfnisse (Besoldung des gesamten Klerus, Unterhaltung der Seminare und Gotteshäuser und alle sonstigen gottesdienstlichen Aufwendungen) ausreichen sollte.[1]) Und das nicht nur für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche, sondern — wie das Konkordat mit Costarica ausdrücklich hinzufügt — auch für alle zukünftigen: „So oft neue Diözesen errichtet werden, soll ebenso verfahren werden hinsichtlich der Dotierung jeder Kirche, jedes Kapitels, Seminars“ usw. (Nussi S. 299). Dabei ist zu beachten, daß die Errichtung neuer Diözesen lediglich dem heiligen Stuhl „in Ausübung seines eigenen Rechtes“ (proprio utens iure) zusteht, wenn dieser sich auch gegebenenfalls mit der Staatsregierung ins Einvernehmen setzen wird (consilia conferet, Costarica, Art. 10 und 11, bei Nussi S. 300, ebenso Guatemala, S. 306, Ecuador, S. 354).

Dazu kommt endlich in allen Konkordaten das aufs Entschiedenste gewahrte Recht der Kirche, nach Belieben und ohne Einschränkung (auch für die verschiedenen Ordensgesellschaften) Eigentum zu erwerben, in

1) **Venezuela, Art.** 6 (Nussi S. 357), vgl. **Costarica, Art.** 5 (S. 298f.), **Guatemala, Art.** 5 u. 6 (S 304f.), **Ecuador, Art.** 11 (Conv. S. 7), **am einfachsten Haiti, Art.** 3: „Il Governo della Republica d'Haiti si obliga di somministrare e di conser vare agli Arcivescovati et Vescovati un assegno annuo conveniente sopra i fondi del pubblico Tesoro“ (Nussi S. 346).

dessen Besitz sie vom Staate geschützt werden muß.[1]) Denn dies Recht ist nach katholischer Auffassung „kein Ausfluß der Staatsgnade, sondern ein der Kirche angeborenes göttliches Recht, das ihr niemand nehmen darf“ (Cathrein S. J., a. a. O. II³ S. 549). Aber es ist für die katholischen Völker ein recht kostspieliges Recht. Auch von katholischer Seite ist neuerdings mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die freilich von der Kirche fleißig genährte überstarke Neigung der Katholiken, den Kultus mit Stiftungen aller Art zu bedenken, dem Wohlstand der katholischen Völker tiefe Wunden schlage und zu ihrer wirtschaftlichen Rückständigkeit nicht wenig beitrage. In welchem Maße das in der Tat der Fall ist, mag man aus der statistischen Angabe des Dr. H. Rost („Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart“, 1908) entnehmen, wonach 1870—79 in dem katholischen Niederbayern 75,3 % des durch Stiftungen neu zugewendeten Kapitals auf Kultusstiftungen kommen, während das protestantische Mittelfranken nur 14,3 % aufzuweisen hat (dafür entfallen hier 75,1 % auf Stiftungen zu wohltätigen Zwecken). Dementsprechend haben die Katholiken in Preußen, obwohl sie nur 34 % der Bevölkerung ausmachten, in den Jahren 1889—98 fast 9 Millionen Mark mehr für kirchliche Stiftungen aufgebracht als die Protestanten im gleichen Zeitraum, nämlich mehr als 36½ Millionen. Und diese ungeheure Summe entspricht noch nicht einmal entfernt dem, was in Wirklichkeit der toten Hand zugeflossen sein wird. Das macht ein Artikel der Kölnischen Zeitung vom 29. Juli 1903 in ihrer Nr. 680 (bei Goetz a. a. O. S. 155) deutlich, wo es heißt: „In Preußen gibt es 30 Erbschaftssteuerämter. In einem einzigen dieser Ämter wurden im Jahre 1901 rund 450 000 M. an Schenkungen und Erbschaften für Kirchengemeinden und Klöster versteuert. Wieviel der in der ganzen Monarchie jährlich versteuerte Betrag ausmacht, entzieht sich der Vermutung. Man bedenke, daß von den Zuwendungen für die Kirche an beweglichem Gut nur diejenigen genehmigungspflichtig sind, deren Wert 5000 M. übersteigt. ... Von den freihändigen Zuwendungen kommen manche nicht zur Versteuerung, namentlich wenn es sich um nicht genehmigungspflichtige Beträge handelt, die weitaus die größte Summe ausmachen müssen.“

Man sieht, die katholische Kirche hat kein unbedeutendes Interesse an diesem Recht, Eigentum zu erwerben, und man begreift, daß sie überall energisch darauf dringt, daß es ihr gewährleistet werde. Sie hätte also doch wohl Grund, sich für das in all diesen vermögensrechtlichen Fragen seitens der einzelnen Staaten, wo Konkordate bestehen, bewiesene übergroße Entgegenkommen erkenntlich zu erzeigen. Das tut sie denn ja auch. In

1) **Costarica, Art.** 17: „Ecclesia iure pollet novas acquirendi possessiones quovis iusto titulo, eiusque acquisitae res aut fundationes (**Ecuador** 1881, **Art.** 19 **fügt hinzu**: quas nunc possidet vel in posterum acquiret) erunt sacrae et inviolabiles“ (Nussi S. 301). **Ferner Ecuador, Art.** 19: „Bona ecclesiastica ad religiosas familias et congregationes pertinentia alienari non poterunt absque facultate a S. Sede obtenta et Gubernii venia (Conventiones S. 11).

gewissen amerikanischen Staaten erhält der jeweilige Präsident das Vorschlagsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen (Costarica, Art. 7, S. 299, desgl. S. 305, 352 f., 357 f.). Allerdings dürfen sich die von ihm Vorgeschlagenen in keiner Weise mit Regiment und Verwaltung der Diözesen, für die sie vorgeschlagen sind, befassen, bevor sie nicht im Besitz des päpstlichen Einsetzungsbreves sind (Ecuador, 1881, Art. 12, Conventiones S. 7). Des weiteren wird dem Präsidenten die Gnade zuteil (permittitur), daß sein Name in dem großen Kirchengebet „nach dem Namen Seiner Heiligkeit und dem des Diözesanbischofs“ fürbittend genannt wird (Venezuela, Art. 28, S. 360). Und endlich gestattet (permittit) der Heilige Stuhl auch, „daß die Personen und kirchlichen Güter, ebenso wie die Personen und Güter der andern Staatsbürger, zu den öffentlichen Abgaben herangezogen werden“ (Ecuador, 1881, Art. 9, Conv. S. 6, vgl. auch Nussi S. 301, 308, 352, 359). Er tut es freilich ungern, wie im Konkordat mit Costarica ausdrücklich hervorgehoben wird. Nur aus ganz besonderen Gründen (ob rerum et temporum adiuncta) hat sich der heilige Vater zu dieser großen Konzession verstanden. Denn von Rechts wegen gebührt der Kirche das Privileg der Steuerfreiheit in vollem Umfang. Man wird es daher nur in der Ordnung finden, wenn der Papst diese große Vergünstigung wenigstens dahin einschränkt, daß die bürgerliche Gewalt sich mit der geistlichen immer erst ins Einvernehmen zu setzen und deren Genehmigung nachzusuchen hat für den Fall, daß hin und wieder ein zwangsweises Eintreiben der Steuern nötig werden sollte. Die Seminarien, alle unmittelbar für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände, sowie die Wohltätigkeitsanstalten (also auch die Mehrzahl der katholischen Orden und Kongregationen?) bleiben selbstverständlich steuerfrei.[1])

Das ist aber auch fast das Äußerste, was die Kirche diesen Staaten zugestanden hat. In den beiden neueren Konkordaten mit Ecuador und Columbia hat Rom allerdings auch noch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit dem modernen Zeitgeist einige Konzessionen machen müssen. Aber es hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß es nur widerwillig nachgegeben hat und seinen Standpunkt unter allen Umständen zu wahren gewillt ist. Nur „auf die Bitte der Regierung“ und „unter Berücksichtigung der Umstände verhindert es nicht“, daß einige genau bestimmte Prozeßsachen der Kleriker — natürlich unter einer Fülle von Vorbehalten — vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden.[2])

1) **Ecuador**, Art. 9: „Sancta Sedes permittit, ut personae et ecclesiastica bona subiciantur vectigalibus veluti subiciuntur personae et bona aliorum civium Aequatoris, ita tamen ut Civilis Auctoritas cum ecclesiastica consilia conferat ad obtinendam veniam, quoties necessaria est coactio. Ab huiusmodi vectigalibus eximuntur Seminaria, bona et res divino culti immediate destinatae et beneficentiae Instituta“ (Nussi S. 352); **im Konkordat von 1881 nur redaktionelle Abweichungen.**

2) **Ecuador** (1881), Art. 8: „Verumtamen S. Sedes, attentis circumstantiis et Aequatoris Gubernii petitione haud impedit, quominus causae civiles (**und** criminales) clericorum . . . . ad civilia tribunalia deferantur“ (Conventiones S. 5).

Jedenfalls aber hat Rom auch für diese wenigen Fälle erreicht, daß die katholischen Geistlichen — selbst in Kriminalsachen — eine besondere Stellung vor Gericht einnehmen.

Das tritt noch deutlicher hervor in dem Konkordat mit Costarica. Freilich hat man es diesem Staat doch auch schon zugebilligt, daß nicht nur Zivilprozesse der Kleriker, sondern sogar Kriminalfälle, soweit sie nicht in Beziehung zur Religion ständen, vor das weltliche Gericht gebracht werden dürften, letztere in zweiter und dritter Instanz allerdings nur unter besonderen Kautelen. Schimpfliche Strafen aber sollten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten vollzogen und den Geistlichen bei der Verhaftung und während des Strafvollzugs mit der ihrem Stande gebührenden Ehrerbietung begegnet werden (Costarica, Art. 14 und 15, Nussi S. 300 f.) — also doch auch hier eine Ausnahmestellung des Klerus vor allen andern Sterblichen! Und auch das alles nur „Temporum ratione habita“, d. h. mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse, also nur sehr bedingterweise! Prozesse aber von Geistlichen untereinander suchte man, wie in Guatemala, von vornherein unmöglich zu machen durch die Bestimmung, daß die weltlichen Gerichte überhaupt nicht in die Verhandlung eintreten dürften, bevor die beiden Gegner nicht ein Zeugnis über einen von dem Bischof unternommenen, aber erfolglosen Sühneversuch beigebracht hätten (Guatemala, Art. 15).

So waren jedenfalls Prozesse von Geistlichen vor dem weltlichen Gericht außerordentlich erschwert. Aber in zwei Staaten ist es Rom auch geglückt, seinen Anspruch auf gänzliche Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit völlig durchzusetzen, in Ecuador und Venezuela.

Das Konkordat von Ecuador bestimmt, nachdem es alle Streitfragen kirchlicher Art vor das kirchliche Gericht verwiesen hat, kurz und bündig, daß auch in Zivil- und Strafsachen der Geistlichen ebenso zu verfahren sei, d. h. daß auch sie einzig und allein (unice) vor das geistliche Gericht zu bringen seien. Die Zivilbehörden aber werden angewiesen, dem von den kirchlichen Richtern gefällten Urteil und der verhängten Strafe Geltung zu verschaffen.[1]) Das ist allerdings vielfach wohl kaum nötig geworden. Dort nämlich, wo die Disziplinargewalt der kirchlichen Oberen, wie in Venezuela, Costarica, auch Österreich u. a., eine schier unbegrenzte war. So bestimmt das Konkordat von Venezuela in Art. 21: „Da die Ordinarien vollkommen frei sind in Ausübung ihres Amtes, so können sie entsprechend der geltenden und anerkannten Disziplinargewalt

1) **Ecuador**, Art. 8: „Omnes ecclesiasticae causae . . . . ad tribunalia Ecclesiastica erunt unice deferendae. Idem erit servandum in civilibus causis Ecclesiasticorum atque in aliis causis, quae delicta respiciunt comprehensa in poenali Reipublicae codicc. In omnibus iudiciis, quae ad ecclesiasticos pertinent iudices, civilis Magistratus omnem opem auxiliumque feret ut sententiae ac poenae ab ipsis iudicibus latae observentur et executioni mandentur“ (Nussi S. 351) **Ähnlich Venezuela**, Art. 20, S. 359.

der Kirche die Kleriker, die von den Pflichten des eignen Amtes *und von der rechten Lebensweise*" (a recta vivendi ratione) — und was läßt sich nicht alles darunter begreifen? — „abweichen, bestrafen" (Nussi S. 359). Das österreichische Konkordat aber führt als solche „von den heiligen Kirchensatzungen festgesetzten Strafen", die allerdings noch durch „andere dem Bischof selbst zukommende" ergänzt werden dürfen, in Artikel 11 Einschließung in Klöster, Seminare oder besonders dazu bestimmte Häuser, eben die bekannten Priesterstrafhäuser, an, um dann fortzufahren: „Ebenso sollen sie (die Bischöfe) in keiner Weise gehindert werden, *gegen alle Gläubigen* (in quoscumque fideles), die die kirchlichen Gesetze und Satzungen übertreten, mit Strafen (censuris) vorzugehen."

Hier haben wir also *die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch auf das bürgerliche Gebiet*, wie sie uns auch sonst in den Konkordaten entgegentritt; am auffälligsten wohl in dem Konkordat mit Ecuador, das auch in seiner neuen Fassung von 1881 es noch festhält: „Alle Streitfragen kirchlicher Art, *und zumal Ehesachen*, sowie solche, die Bezug haben auf den *Glauben*, die Sakramente, *die Sitten*, die heiligen Handlungen, die Pflichten und Rechte, die mit dem heiligen Amte zusammenhängen, sowohl persönlicher wie sächlicher Art, gehören vor das kirchliche Gericht"[1] — einzig und allein (unice) vor dieses, wie es in den älteren Konkordaten heißt (Nussi S. 300, 351, 359).

Man darf billig fragen, was danach noch unbestreitbar für das weltliche Gericht übrig bleibt, da sich schließlich überall ein Zusammenhang mit dem Glauben und erst recht den Sitten herstellen läßt. Hing doch, wie wir oben (S. 7) sahen, nach Ansicht Leos XIII. selbst die preußische Septennatsangelegenheit „mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung" zusammen. Von größter Bedeutung ist jedenfalls, daß hier auch alle *Ehesachen* dem kirchlichen Gericht überlassen werden. Die christliche Ehe hat Rom ja stets als seine ureigne Domäne für sich reklamiert. Sie ist nach dem Staatslexikon der Görresgesellschaft „kein weltliches Rechtsinstitut, sondern gehört zu den inneren Angelegenheiten der Kirche" (II², 104). Sie geht also den Staat gar nichts an. Dementsprechend überantwortet eben das Konkordat mit Ecuador, ebenso wie das mit Venezuela (Art. 19, S. 359), kurzerhand die gesamte Ehegerichtsbarkeit, ohne auch nur ein Wort weiter zu verlieren, der Kirche. Und auch das österreichische Konkordat hat bekanntlich in Artikel 10 dasselbe getan. Dem weltlichen Gericht verblieb hier nur die Festsetzung der rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe für Ehegatten und Kinder. Mit welcher Zähigkeit Rom diese seine Grundsätze festzuhalten und durchzusetzen weiß,

1) Die Stelle ist wichtig genug, daß sie es verdient, auch noch im Grundtext angeführt zu werden. Sie lautet Art. 8: „omnes ecclesiasticae causae et praesertim matrimoniales, atque illae quae respiciunt fidem, sacramenta, mores, sacras functiones, officia et iura sacro ministerio adnexa, tum personae tam materiae ratione ad tribunalia ecclesiastica pertinent (Conventiones S. 5).

mag man daraus entnehmen, daß auch noch das Konkordat mit Columbia vom Jahre 1887 dieselbe Teilung zwischen Kirche und Staat aufweist: die kirchliche Autorität hat einzig und allein über Bestand und Gültigkeit der Ehe zu erkennen, die Entscheidung über die bürgerlichen Wirkungen bleibt dem weltlichen Richter überlassen.[1])

Das alles gilt aber im Grunde von jeder Ehe, auch von der der Ketzer. „Hinsichtlich der kirchlichen Ehegesetzgebung ist zu beachten, daß dieselbe an und für sich alle diejenigen umfaßt, welche durch die gültige Taufe der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen." So das Staatslexikon (II², 110). Darum — so wird dort weiter ausgeführt — *konnte* das Tridentinum, falls es *wollte*, ohne Zweifel auch die Protestanten dem Gesetz über die neue Eheschließungsform unterwerfen. Und an dem guten Willen dazu, die Tridentinische Form der Eheschließung auch Protestanten als Strick über den Hals zu werfen, wo es nur immer anging, hat es Rom in der Tat nie gefehlt. Für Ecuador und Venezuela versteht es sich nach der angeführten allgemeinen Bestimmung einfach von selbst, daß auch alle Andersgläubigen der geistlichen Ehegerichtsbarkeit unterstellt waren. Anderswo hat Rom wenigstens die in katholischer Mischehe lebenden Protestanten seine Macht fühlen lassen. So in Österreich, wo das im Anschluß an das Konkordat erlassene kirchliche Ehegesetz vom 8. Oktober 1856 in § 43 ausdrücklich bestimmte, daß das bischöfliche Gericht über die betreffenden Ehen zu erkennen habe, solange ein Eheteil katholisch sei, und wo auch heute noch eine Mischehe zwischen Evangelischen und Katholiken nach § 111 des BGB., entsprechend dem kanonischen Recht, das keine Ehescheidung kennt, unlöslich ist. Der Evangelische, der eine Katholikin heiratet, wird also in Österreich durch Staatsgesetz auch heute noch dem kanonischen Eherecht unterstellt (vgl. Hochstetter, Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Österreich, Flugschr. des Evang. Bundes Nr. 238; Unger, Priesterehen und Mönchsehen, 1910). Das Erstaunlichste in dieser Beziehung aber hat wohl die protestantische Regierung von Malta geleistet, die ihre protestantischen Untertanen, sofern sie sich katholisch verheiraten, einfach unter das Joch der Tridentinischen Eheschließungsform zwingt, nach der allein eine gültige Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken geschlossen werden könne. Dafür hat Malta die Anerkennung von Rom erzielt,[2]) daß Protestanten unter sich eine gültige Ehe eingehen können,

1) Columbia (1887), Art. 19: „Auctoritas ecclesiastica causas, quae respiciunt matrimonii vinculum et coniugum cohabitationem, ut etiam sponsalium validitatem unice cognoscet, civilibus matrimonii effectibus ad iudicem saecularem remissis" (Conventiones S. 8).

2) Für Malta, wo niemals der Protestantismus eine Rolle gespielt hat, vom römischen Standpunkt aus ein besonderes Zugeständnis; für Länder mit rein protestantischer oder seit dem 16. Jh. gemischter Bevölkerung hat Rom bekanntlich, namentlich seit Benedikt XIV. (1741), mehrfach zugestanden, daß rein protestantische und gemischte Ehen zu ihrer Gültigkeit nicht der Tridentinischen Form bedürfen; für ganz Deutschland ist dies anerkannt durch die päpstliche Konstitution provida von 1906, vgl. Wiegand, kirchl. Bewegungen der Gegenwart, 1908, H. 6.

auch wenn sie sich nicht der Tridentinischen Form bedienen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß nicht sonst irgendein kanonisches Hindernis vorliegt.[1]) Dem kanonischen Eherecht unterstehen sie also hierin doch.

Bei derartigen Proben protestantischer — Selbstverleugnung wird man es Pius X. kaum noch übelnehmen dürfen, wenn er in seinem Einheitskatechismus es bereits den Kindern unter 7 Jahren klarzumachen sucht, daß es eigentlich eine protestantische Ehe nicht gibt. Anders ist es doch jedenfalls nicht zu verstehen, wenn er auf die Frage: Wie schließt man die Ehe? die Antwort gibt: „Die einzige Art, die Ehe gültig und erlaubt unter Christen zu schließen, ist die, sie nach dem Ritus der heiligen Kirche einzugehen“ (S. 56), d. h. nach der Tridentinischen Form. Deutlicher freilich wird er noch in dem für die älteren Kinder bestimmten Teil, wenn er sie belehrt: „Zwischen Christen kann es keine wirkliche Ehe geben, die nicht Sakrament ist“ (S. 220). Da es nun die spezifische Eigentümlichkeit der Protestanten ist, die Ehe nicht nach der Tridentinischen Form einzugehen, geschweige denn in ihr ein Sakrament zu sehen, so sind die zwischen Protestanten geschlossenen Ehen im Grunde keine wirklichen Ehen, und die schimpfliche Bezeichnung nichtkatholischer Ehen als Konkubinate liegt von hier aus nahe genug.

Dies Übergreifen der Kirche auf das staatliche Gebiet tritt jedoch nirgends so deutlich zutage wie auf dem Gebiet der Schule. Hier hat Rom in einigen Konkordatsstaaten mit seinen Ansprüchen auf der ganzen Linie gesiegt. Es hat das gesamte Schulwesen von der Volksschule bis zur Universität in seine Hand gebracht und damit vor aller Welt bekundet, daß die Staatsgewalt sich vor ihm beugt. Denn ein Staat, der sich nicht selbst aufzugeben gewillt ist, kann die Erziehung der Jugend niemals aus der Hand geben. „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, oder wie die Jesuiten in Paderborn sagten: „Alte Füchse sind schwer zu fangen; alle Hoffnung beruht auf der Jugend“ (Richter, Gesch. der Paderborner Jesuiten, Paderborn 1892, S. 23).

Das weiß niemand so gut wie die römische Kirche. Darum mußte sie den Kampf um die Schule mit aller Energie aufnehmen und rücksichtslos durchführen, wenn sie im Kampf um die Weltherrschaft endlich den Sieg behalten wollte. Die Grundsätze und Erwägungen, von denen Rom dabei ausgeht, sind kurz folgende.[2])

Der Staat als solcher ist kein Erzieher. „Es fehlt ihm dazu der Beruf und darum auch die Fähigkeit.“ Also hat er auch kein Recht auf

---

1) Pro Melita, de matrimoniis: „1. Matrimonia inita vel ineunda ab iis omnibus qui catholicam profitentur religionem, sive quod uterque contrahens sit catholicus sive quod alter sit catholicus, alter heterodoxus, valida non esse nisi celebrata fuerint iuxta formam a. S. Concilio Tridentino praescriptam“. 2. Eos vero qui diversum a catholico cultum profitentur, valide contrahere posse matrimonium inter se, etiamsi formam Tridentini non servent; dummodo ceteroquin aliud non obstet canonicum dirimens impedimentum“ (Conventiones S. 95).

2) Nach dem Staatslexikon II², 358—70; bei Goetz, Der Ultram., S. 192 ff. Zum Ganzen vgl. Mix, Das ultramontan-jesuitische Schulideal, Wartburg 1906, S. 2—6.

Erziehung der Jugend. Vielmehr steht „das Erziehungsamt in erster Linie den Eltern zu; sie haben sowohl Erziehungsamt als Erziehungspflicht“. Und ihnen kommt nun die Kirche bei dieser schweren Aufgabe zu Hilfe. Denn die Kirche ist „die große Erzieherin durch die Jahrtausende“; sie ist „die von Gott eingesetzte allgemeine Erziehungsanstalt für alle Menschen“. „Die Jugenderziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber also, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsamtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung; sie fungieren vielmehr in jener Ausübung ihres Erziehungsamtes als Organe der Kirche.“ „Deshalb stehen die Eltern denn auch in ihrer erzieherischen Tätigkeit unter dem leitenden Einfluß der Kirche.“ So ist also der Staat ausgeschaltet, die Eltern haben nichts zu sagen, und es bleibt nur die Kirche als Herrin der Schule übrig. Der Staat muß daher „seine Schulidee, sein Schulmeisteramt (im großen und ganzen) aufgeben und das Schulwesen zurücklegen in jene Hände, denen er es ohne Rechtstitel entzogen hat; für die Katholiken also in die Hände der katholischen Kirche“ (Der Jesuit Hammerstein in seiner Schrift: „Das Preußische Schulmonopol“, Freiburg 1893, S. 136).

Wird es dem Staate aber gar zu schwer, sich von dem ihm lieb gewordenen Raube mit einem Schlage zu trennen — nun wohl, so mag er sich damit begnügen, „das Schulwesen finanziell zu ermöglichen und zu fördern“, was übrigens seine Pflicht ist und bleibt. Das ist ja dann eine ganz praktische Arbeitsteilung, die, wie wir sahen, die Kirche auch sonst sich gern gefallen läßt: der Staat zahlt, und die Kirche erzieht dafür die Jugend in ihrem Sinn und Geist; ja, wenn es ihr so paßt, ist es ihr unbenommen, die Jugend auf Kosten des Staates „zu solchen Ultramontanen zu erziehen, welche den Staatsgesetzen eventuell den Gehorsam verweigern“. Dies Recht nimmt der Jesuit Hammerstein ausdrücklich für die Kirche in Anspruch und sucht es auf S. 114—18 seines Buches ausführlich zu begründen.

Der Staat hat sich also „auf die weltliche und materielle Seite des Unterrichtswesens zurückzuziehen“ und der Kirche in ihren Schulbetrieb nichts dreinzureden. Das ist das römische Schulideal, wie es in einigen Konkordaten bis in seine äußersten Konsequenzen durchgeführt worden ist. „Der Jugendunterricht in Universitäten, Kollegien, Schulen und allen andern Erziehungs- oder Unterrichtsinstituten soll genau übereinstimmen (erit plane conformis) mit der Lehre der katholischen Religion.“ So wird überall gleichermaßen verfügt.[1]) Sodann wird den Bischöfen volle Freiheit in der Überwachung und Leitung zuerst natürlich der theologischen Studien gegeben. Aber auch noch in den neuesten Kon-

---

1) Costarica Art. 2 (Nussi 298), Guatemala Art. 2 (S. 303 f.), Ecuador Art. 3 (S. 350), in der neuen Gestalt von 1881 Art. 3 (Conv. S. 2), Columbia Art. 12 (Conv. S. 78).

kordaten mit Ecuador (1881) und Columbia (1887) wird einzig den Bischöfen die Befugnis zuerteilt, ganz allgemein darüber zu befinden, ob die zu benutzenden Bücher und Texte in religiöser und sittlicher Beziehung einwandfrei seien. Ganz besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht das Konkordat mit Columbia, das in Artikel 13 und 14 die älteren Bestimmungen nicht nur festhält, sondern noch wesentlich verschärft. Hieß es in dem Konkordat mit Costarica, daß „dieselben Ordinarien und Bischöfe neben ihrer sonstigen pflichtmäßigen Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend außerdem auch darauf acht haben sollten, daß in der Behandlung keiner Disziplin sich etwas finde, was gegen die katholische Religion und die ehrbaren Sitten verstoße" (Art. 2, Nussi S. 298), so wird hier den zuständigen Ordinarien in aller Form das Aufsichtsrecht über die Schulen, insbesondere auch über den religiös-sittlichen Inhalt der Lehrbücher gegeben (nec non libros qui pro textu adhibeantur revisere quoad ea quae fidei doctrinam morumve spectant) und schließlich die Regierung verpflichtet, auch in den allgemeinen Wissenschaften, überhaupt ganz allgemein in der Behandlung aller nur denkbaren Disziplinen, die Veröffentlichung von Dingen, die nicht im Einklang stehen mit den katholischen Dogmen und der der Kirche gebührenden Ehrerbietung, zu verhindern.[1])

So wird der Kirche überall, auch in Österreich, anstandslos das Oberaufsichtsrecht über die Schulen eingeräumt. Die Schulinspektoren werden hier vom Kaiser auf Vorschlag des Diözesanbischofs ernannt, können aber jederzeit ihres Amtes entsetzt werden, sobald sie vom rechten Wege abweichen (Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit, Art. 8 des österr. Konkordats); vgl. Ecuador, Art. 4 (Conv. S. 3), Columbia, Art. 14 (Conv. S. 79).

Das alles aber betrifft ebenso die Privatschulen, wie die öffentlichen Lehranstalten (tam publicis quam privatis). Darauf wird stets besonderer Nachdruck gelegt. Es hätte ja sonst leicht jemand, der ein Gegner dieser öffentlichen Klerikalschulen war, zumal als Protestant, auf den Gedanken kommen können, seine Kinder in Privatschulen zu schicken, in denen sie nicht zu „frommen Übungen in der katholischen Religion" angehalten wurden, wie es z. B. in Columbia Vorschrift ist (Art. 12).

Ich mache besonders auf diese Bestimmung der Konkordate aufmerksam, weil durch sie die Inkonsequenz, mit der man gegenwärtig bei uns gegen das Staatsschulmonopol als eine höchst ungerechte und unmoralische Einrichtung Sturm läuft, in die rechte Beleuchtung gestellt wird. Also bei uns im protestantischen Staat verlangt man unbeschränkte Unterrichtsfreiheit für die Eltern, dergestalt, daß „außer und neben den Staatsschulen

1) Columbia, Art. 13: „Gubernium cavebit ne in humanioribus litteris aut scientiis, et universim in omnium generum disciplinis tradendis, placita evulgentur quae catholicis dogmatibus, et reverentiae ac venerationi erga Ecclesiam debitae, adversentur" (Conv. S. 79). Übrigens heißt es ebenda: Archiepiscopus libros seu textus designabit qui in Universitatibus legi debeant, ad religionis morumque scientias tradendas. — Das muß ja eine herrliche „Wissenschaft" abgeben!

auch freie christliche Schulen unter Aufsicht und Leitung der Kirche" gestattet werden, die natürlich die gleichen Rechte wie die Staatsschulen haben müßten, um mit diesen dann in erfolgreiche Konkurrenz treten zu können. „Die Unterrichtsfreiheit in diesem Sinne ist eine der elementarsten Forderungen der Vernunft und der Freiheit" (Staatslexikon, 2. Aufl., II, S. 370). Und dabei wird bei uns kein katholisches Kind gezwungen, dem protestantischen Religionsunterricht beizuwohnen, und es gibt rein katholische Schulen die Fülle. In jenen katholischen Staaten aber waren alle Kinder von Andersgläubigen der katholischen Schule rettungslos verfallen. Man mißt also wieder einmal mit zweierlei Maß: Das Staatsschulmonopol ist ein Greuel vor Gott und den Menschen, das Monopol der staatlichen Kirchenschule ist eine vortreffliche, Gott wohlgefällige Einrichtung!

Alles in allem: Das gesamte Schulwesen soll in jeder Beziehung einzig der Kirche unterstellt sein. Wo das nicht so ohne weiteres zu erreichen ist, wie z. B. in Deutschland, erstrebt man zunächst das Recht, freie Kirchenschulen jeder Art zu errichten, wo und wann es der Kirche gut scheint, damit dann diese in „freiem" Wettbewerb der Staatsschule den Garaus machen können. Der Staat muß „einstweilen der Kirche freie Konkurrenz mit seinen Schulen eröffnen; er darf namentlich nicht die Lehrorgane der Kirche, insbesondere die Lehrorden, von seinen Grenzen und von der ihnen berufsmäßig zustehenden Schultätigkeit ausschließen; er muß eine ehrliche, nicht bloß eine Scheinkonkurrenz eröffnen, so daß die Staatsschulen vor den Schulen der Kirche keinen Vorsprung erhalten weder durch materielle Subvention noch durch das Berechtigungswesen" (Hammerstein, a. a. O. S. 136). „Einstweilen" — d. h. natürlich nur so lange, bis die Kirche ihr Ziel, die Vernichtung der Staatsschulen, erreicht hat; sobald das geschehen ist, wird natürlich das Schulmonopol der staatlichen Kirchenschule errichtet, wie in den Konkordatsstaaten geschehen. Die Vernichtung der Staatsschulen aber würde in dieser Konkurrenz, wie das Beispiel von Belgien[1]) zeigt, nur eine Frage der Zeit sein. Denn die neben den Kirchenschulen bestehenden Staatsschulen müßten selbstverständlich, wie immer wieder betont wird, religionslos sein. Und wie es denen ergehen würde, kann man sich denken. Die Katholiken würden, wie es in Belgien geschehen ist, durch Anwendung der äußersten geistlichen Zwangsmittel zum Boykott der Staatsschulen getrieben werden, und auch viele Protestanten würden die Religionsschulen, selbst die katholischen, den religionslosen Schulen vorziehen. Wir haben ja das neuerdings sozusagen am eigenen Leibe erfahren müssen an den Schulverhältnissen in unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika, über die Anz in seiner Schrift „Deutschlands Pflichten in Südwestafrika" (Stuttgart, Belser

1) Vgl. „Der Klerikalismus in der Volksschule Belgiens" in „Deutsch-evangel. Korrespondenz" 1906 Nr. 101—103, wo auf Grund des im Namen des Schulvereins von dem Brüsseler Advokaten H. Speyer 1906 veröffentlichten „Berichtes über die Lage der Volksschule in Belgien" die Klerikalisierung der belgischen Volksschule als nahezu vollendet geschildert wird.

1908, S. 45 f.) wertvolle Mitteilungen macht. Danach hat man dort seinerzeit den Regierungsschulen ihren evangelischen Charakter „dem Zentrum zuliebe auf dem Verwaltungswege durch einen Federstrich aberkannt“. Die von der katholischen Seite natürlich beabsichtigten Folgen dieses Geniestreiches waren folgende: 1. Es gibt nun dort keine evangelische Schule mehr, obwohl die Kinder fast durchweg evangelisch sind. Die Regierungsschule zu Windhoek zählt z. B. 73 evangelische und nur zwei katholische Kinder. „Und den zwei katholischen Kindern zuliebe mußten auch Lesebücher, Realienbücher und Geschichtsbücher der Schule ‚paritätisch‘ gesäubert werden, so daß in einer deutschen Kolonie über einen der größten Deutschen, der je gelebt hat, über Luther, die Kinder von Schule wegen im Realienbuch nichts und im Geschichtsbuch nur folgende sechs Sätze erfahren: ‚Kirchentrennung (1517). Während seiner (Karls V.) Regierung entstand eine große Spaltung in der Kirche. Dieselbe ging von Dr. Martin Luther aus, welcher Professor und zugleich Prediger an der Schloßkirche zu Wittenberg war. Ganz Deutschland spaltete sich nun in zwei Parteien: eine katholische (die alte Kirche) und eine evangelische oder protestantische (die Anhänger Luthers). Karl V., welcher der alten Kirche treu blieb, würde die Evangelischen mit größerer Strenge behandelt haben, wenn er nicht mit den Franzosen und Türken in vielfache Kriege verwickelt gewesen wäre. Darum wollte er es mit ihnen nicht verderben, sondern suchte beide Parteien zu versöhnen. Als es ihm nicht gelang, einen Ausgleich herbeizuführen, kam es zum Schmalkaldischen Kriege.‘ — In dieser dürftigen und jämmerlich verhunzten Form wird deutschen evangelischen Kindern fern von der Heimat das Kernstück der ganzen neueren deutschen Geschichte geboten!“ — 2. Es wurde jetzt sofort entsprechend dem oben entwickelten römischen Programm eine katholische Privatschule in Windhoek gegründet, da ein guter Katholik seine Kinder doch unmöglich in eine religionslose Schule schicken kann. Und diese katholische Privatschule wird nun 3. zurzeit von 34 Kindern besucht, von denen aber nur 13 katholisch, die übrigen 21 evangelisch sind. Das heißt: die katholische Privatschule wird zu Zweidrittel von evangelischen Kindern besucht, also auch wohl zum guten Teil von Protestanten unterhalten. — Hier haben wir also eine vortreffliche Illustration zu dem so verlockend geschilderten friedlichen Wettbewerb zwischen den gewünschten „freien“ Kirchenschulen und den „paritätischen“ Staatsschulen.

Indes, dies römische Schul- und Kulturprogramm würde eine bedenkliche Lücke aufweisen, wenn man nicht Mittel und Wege gefunden hätte, die Jugend, um deren Erziehung in echt katholischer Gesinnung man sich so große Mühe gibt, auch weiterhin vor dem bösen Gift ketzerischer oder sonst kirchenfeindlicher Einflüsse zu bewahren. Da hat man ja nun freilich schon seit alten Zeiten den Index der verbotenen Bücher. Aber sein Nutzen ist heutzutage doch nur gering. Sind durch ihn auch alle „Bücher von Apostaten, Häretikern, Schismatikern oder anderen Verfassern, die das Schisma oder die Ketzerei verteidigen oder die Grundlagen der Religion stürzen“ von vornherein ein für allemal verboten, so gibt es doch

bei der gegenwärtigen Hochflut der Literaturerzeugnisse aller Art eine Überfülle von Schriften, denen auch der treueste und gehorsamste Katholik unmöglich sogleich anmerken kann, ob sie seinem katholischen Glauben gefährlich werden können. So können diese Seelenmörder ihr ruchloses Handwerk schon vieltausendfach geübt haben, zumal da ja auch katholische Schriftsteller oft genug als solche Wölfe im Schafskleide auftreten, ehe die Inderkongregation überhaupt auf sie aufmerksam geworden ist und vor ihnen hat warnen können. Auch kommt es ja vielfach vor, daß Katholiken in frevelhafter Selbstüberhebung sich mit vollem Bewußtsein an solche von der Mutter Kirche verbotenen Bücher heranmachen. So hat der Index, was seine praktische Wirksamkeit anlangt, in unserer Zeit viel von seiner Schlagkraft eingebüßt. Da ist es denn ohne Zweifel am einfachsten, das Übel mit sicherem Griff gleich an der Wurzel zu packen. Und das leistet der Kirche die vortreffliche Einrichtung der Bücherzensur.

Bekanntlich hat der gegenwärtig regierende Papst erst vor drei Jahren in seiner Enzyklika „Pascendi dominici gregis“ vom 8. September 1907 neue und praktische Anweisung zur besseren Ausgestaltung dieses Zensurinstituts gegeben. Danach muß nun in jeder Diözese eine eigene Zensurbehörde eingesetzt werden, die jegliche schriftstellerische Betätigung aufs schärfste zu überwachen hat; und diese Behörde soll vor allem den katholischen Verlegern und Buchhändlern ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Ohne Erlaubnis der Zensoren darf (soweit nämlich Verleger, Drucker und Leser sich dem fügen) kein Buchstabe mehr gedruckt, herausgegeben, verkauft und gelesen werden. Ohne Erlaubnis seines Bischofs darf sich auch kein Geistlicher mehr mit Schriftstellerei abgeben. Zur besseren Kontrolle aber muß ein besonderer Aufsichtsrat in jeder Diözese gebildet werden, der zu bestimmten Zeiten zu geheimer Beratung zusammentreten soll, um etwa notwendige besondere Maßnahmen zu treffen.

Man sieht, die Sache ist so übel nicht. Sie hat nur den einen Fehler, daß eben höchstens die katholischen Schriftsteller durch sie betroffen werden, die sich solchen Maßregeln unterwerfen, während gerade die Ketzer frei ausgehen. Indes ist das nicht die Schuld des Papstes. Diese Unvollkommenheit ist nun einmal durch die gegenwärtigen, höchst betrüblichen Zeitläufte bedingt. Wo Rom die Macht dazu hat, sorgt es schon dafür, daß die Bücherzensur alle gleichermaßen trifft und so in der Tat den Gläubigen als sicherer Schutzwall dienen kann gegen alle listigen Anläufe des Bösen.

So gibt das Konkordat mit Costarica den Bischöfen die Vollmacht, alle Bücher und Schriften zu prüfen und zu zensurieren, die „in irgendeiner Weise“ (quovis modo) zu den Glaubenssätzen, der kirchlichen Disziplin und der öffentlichen Sittlichkeit in Beziehung stehen, und der Staat verpflichtet sich, den bischöflichen Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu verleihen (Art. 3, Nussi S. 298; desgl. Guatemala Art. 3, S. 304). Ganz ähnlich, nur noch etwas deutlicher, heißt es in dem österreichischen Konkordat: „Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen ihre ihnen eigentümliche Gewalt mit vollster Freiheit ausüben können, um die für

Religion und Sitte verderblichen Bücher zu zensurieren und die Gläubigen daran zu hindern, sie zu lesen. *Auch die Regierung soll mit allen geeigneten Mitteln verhindern, daß solche Bücher im Kaiserreiche verbreitet werden*" (Art. 9, Nussi S. 312). Ist also wider Erwarten einmal ein solches schlimmes Buch durchgeschlüpft, so wird die Polizei es schon beizeiten fassen und unschädlich machen. Aber auch die etwa außerhalb eines solchen Konkordatsstaates gedruckten Bücher könnten den Gläubigen leicht dadurch gefährlich werden, daß man sie über die Grenzen einzuschmuggeln sucht. Eine Zensurbehörde, die ihrem Amte gewachsen ist, faßt auch diesen Fall ins Auge und sorgt für gründliche Überwachung der Grenze, damit das im Innern des Landes sorgsam ausgereutete Unkraut nicht wieder von außen her Eingang finde. So bestimmt das Konkordat mit Ecuador in wahrhaft mustergültiger Weise: „Außerdem sollen die Bischöfe und anderen ordentlichen Vorsteher mit voller Freiheit ihr ihnen eigentümliches Recht ausüben, die der Religion und den guten Sitten schädlichen Bücher zu *proskribieren*, und ebenso soll *die Regierung darüber wachen und geeignete Maßnahmen treffen, daß derartige Bücher in den Staat nicht eingeführt und verbreitet werden*." 1)

Hier haben wir also volle staatliche Bücherquarantäne. Wenn sich trotz alledem noch in solchen Ländern hier und da selbständige geistige Regungen bemerkbar machen sollten, so geschieht das nicht infolge, sondern trotz des römischen Systems. Was sie tun kann, das tut sie, um die von ihr beherrschten Völker in vollster materieller und geistiger Abhängigkeit zu halten. Das wird hoffentlich aus den vorstehenden Ausführungen jedermann deutlich geworden sein. Es würde zu weit führen, das noch aus anderen Bestimmungen der einzelnen Konkordate zu erhärten. Man hätte sonst wohl noch hinweisen dürfen auf die mancherlei anderweitigen Rechte und Immunitäten, die die Kirche für sich und ihre Diener beansprucht, das Recht der freien Klostererrichtung (libere et absque ulla exceptione, Ecuador Art. 20, S. 355) zum Beispiel, das ihr überall in den Konkordatsländern bereitwillig zugestanden ist, auf die vollkommene Durchsetzung ihres Willens in der Friedhofsfrage, z. B. noch in Columbia (1892), wo ihr — einige geringe Einschränkungen abgerechnet — die Verwaltung sämtlicher Friedhöfe allein nach ihrem eigenen Ermessen übertragen wird,2) und ähnliches mehr. Wer indes sehen *will*, der wird sich auch so der Erkenntnis nicht verschließen können, daß Rom seine Theorie von der Oberhoheit der Kirche über die ganze Welt, wie sie vor allem im Syllabus niedergelegt ist, in der

1) Ecuador, Art. 3: „Insuper Episcopi aliique Ordinarii Antistites plena libertate exercebunt ius eorum proprium *proscribendi libros* religioni bonisque moribus adversos; itemque Gubernium advigilabit et opportuna suscipiet consilia, ne huiusmodi libri in Rempublicam introducantur et diffundantur" (Nussi S. 350).

2) Coemeteria omnia quae extant in territorio Reipublicae . . . . tradantur auctoritati ecclesiasticae quae potestati civili minime obnoxia et administrabit et reget (Conv. S. 19).

Tat trefflich in die Praxis umzusetzen verstanden hat, wo das möglich war. In manchen Konkordaten finden wir sie durchgeführt bis in ihre äußersten Konsequenzen.

In Hergenroethers Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl. von J. Hollweck, 1905) wird von den Konkordaten gesagt, sie zeigten, wie leicht eine Verständigung zwischen Kirche und Staat bei einigem guten Willen möglich wäre (S. 110). Und man wird ja zugeben müssen, daß eine solche Verständigung, wie sie in den Konkordaten vorliegt, in der Tat überaus einfach ist: der Staat zeigt seinen „guten Willen", indem er auf seine staatlichen Souveränitätsrechte kurzweg verzichtet und die Herrschaftsansprüche Roms in vollem Umfange als berechtigt anerkennt. So erreicht Rom, ohne Widerstand zu finden, alles, was es will. Und die „Verständigung", die nunmehr gleichbedeutend ist mit der Verwirklichung auch der letzten Ziele Roms, ist da. Der Staat aber, der solche „Verständigung" mit Rom erzielt hat, ist der reine Hans im Glück. Er ist nun alles los, was ihm bisher Sorge und Not machte. Den schwersten Teil der verantwortungsvollen Last des Regierens hat die Kirche ihm liebreich und selbstlos abgenommen, und froh erleichtert zieht er seines Weges; Kulturaufgaben hat er nicht mehr. Dann soll er sich aber auch nicht beklagen, wenn man ihm vorwirft, er habe für seine Bürger nichts als nur „Steuerzettel und Kanonen". Für den Staat nach dem Herzen Roms trifft das allerdings buchstäblich zu.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).